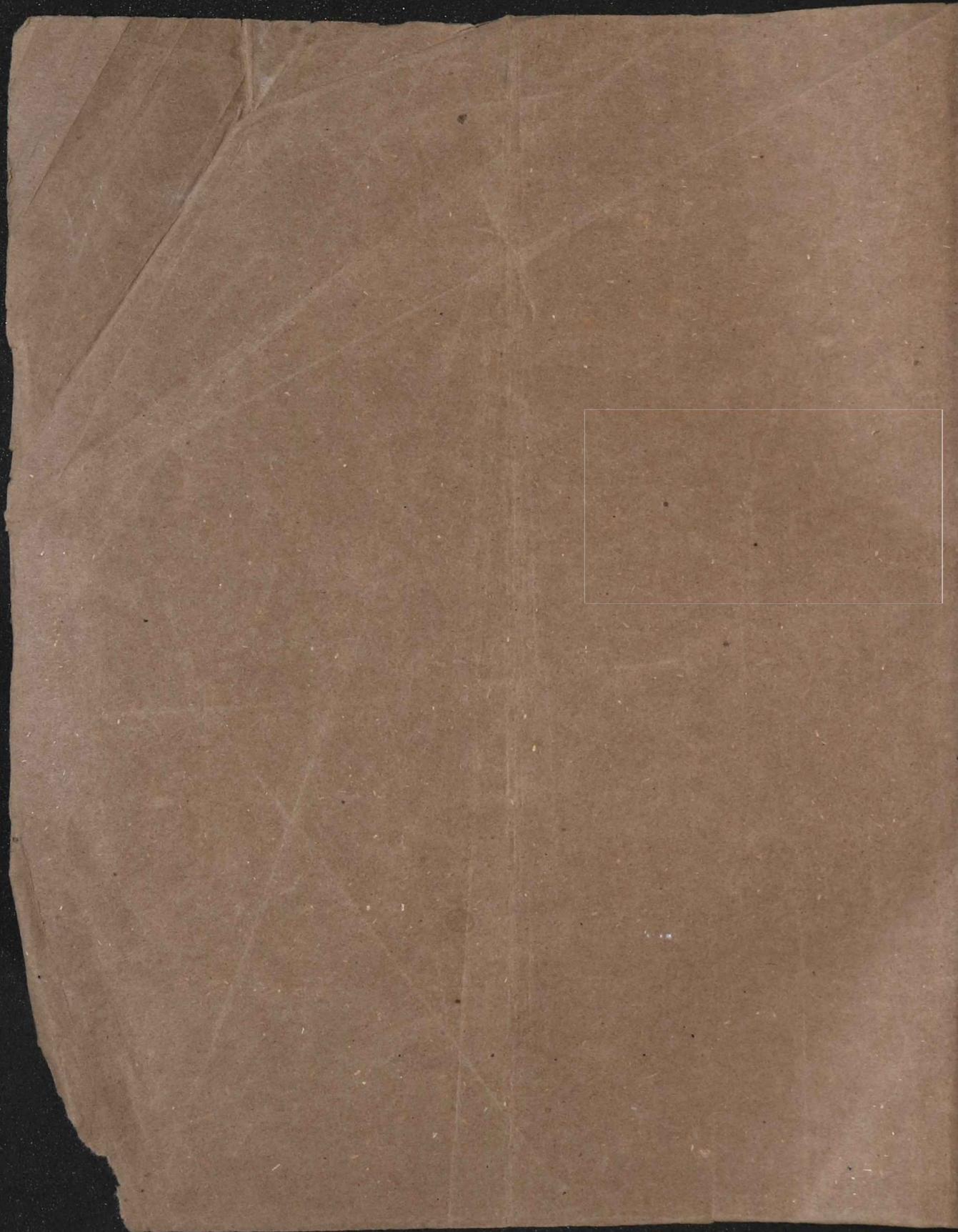


*[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*



2406

Kurländische

Landtags - Ordnung.



Mitau,

gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

—  
1863.



# I. Hauptstück.

## Von dem Stimmrechte.

### I. Abschnitt.

#### Von dem Stimmrechte im Allgemeinen.

##### § 1.

Das Recht zur Theilnahme an einer der Ritterschaftlichen Versammlungen, an den auf denselben zu pflegenden Berathungen und zu fassenden Beschlüssen, oder die herkömmlich als — „Stimmrecht“ — bezeichnete Befugniß, ist ein Recht des Indigenats-Edelmanns und wird für den einzelnen Angehörigen der Ritterschaft bedingt:

- I. wenn er diese Befugniß, als eine eigene, ihm persönlich zustehende geltend macht, durch den Erb- oder Pfandbesitz eines in die Stimmtafel eingetragenen ländlichen Grundstückes oder durch Zahlung der diesem Besitze gleich geachteten Rentenirer-Summe, oder durch die gerichtliche Uebertragung des Amtes eines Assistenten, Vormundes oder Curators in Concurs gerathener Güter, wenn die hiezu bestellten Personen gleich den ihrer vormundschaftlichen oder curatorischen Gewalt Untergeordneten zum Indigenats-Adel gehören;
- II. wenn er auf jenen Versammlungen in fremdem Namen erscheint, durch den Besitz einer für den einzelnen Fall oder ganz allgemein von einer einzelnen Person erteilten Vollmacht oder durch die auf ihn gefallene Wahl zum Landboten.

## II. Abschnitt.

### Von dem an Grundstücken haftenden Stimmrechte.

#### § 2.

Der Besitzer mehrerer, in verschiedenen Kirchspielen belegener Güter übt sämtliche an denselben haftenden Stimmrechte aus, während ihm bei dem Besitze mehrerer in einem und demselben Kirchspiele belegenen Güter nur ein einziges Stimmrecht zusteht, es sei denn, daß dieselben vor der im Jahre 1820 vorgenommenen Kirchspiels-Eintheilung in verschiedenen Kirchspielen belegen waren. In diesem Falle hat jeder Einzelne so viel Stimmen als Güter. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Versammlung, auf welcher das Stimmrecht auszuüben ist, eine Kirchspiels-, Kreis- oder Oberhauptmannschafts-Versammlung ist.

#### § 3.

Gerichtlich bestellte Assistenten, Vormünder und Curatoren in Concurs gerathener Güter üben aus eigener Autorität so viel Stimmen aus, als ihre Curanden, wenn sie handlungsfähig wären, ausüben würden, ohne dadurch in der Ausübung der an den eigenen Gütern haftenden Stimmrechte oder in der Annahme von Vollmachten irgend beschränkt zu sein.

#### § 4.

Bei Concursen über freie Güter geht das mit ihnen verbundene Stimmrecht auf den Curator über, falls er Indigenats-Edelmann ist. Bei Concursen über Majorate oder Fideicommissa verbleibt es dem Besitzer.

#### § 5.

Sind die Curatoren non-indigenae, so können die indigenatsadelichen Gläubiger zur Ausübung des Stimmrechtes, welches bisher ihrem Gemein-

schuldner zustand, einen, dem Ritterschafts-Comité anzumeldenden, indigenatsadelichen Curator ernennen.

### § 6.

Bei der einem non-indigena anvertrauten Curatel über einen besitzlichen minorennen Indigenats-Edelmann können zur Ausübung des mit seinem Besitze verbundenen Stimmrechts die Vormundschaft oder des Mündels nächste Verwandte beim Vormundschaftsamte auf Bestellung eines indigenatsadelichen Vormundes für das die Landesangelegenheiten betreffende Rechtsgebiet des Minderjährigen antragen.

### § 7.

Von dem zum Sakentarif einmal verzeichneten oder in die Stimmtafel einmal eingetragenen Gute lassen sich das an demselben haftende Stimmrecht, so wie die aus dem Besitze eines solchen Gutes entspringenden Verpflichtungen zu gewissen Leistungen für die Ritterschaft, wenn auch das Stimmrecht wegen persönlicher Verhältnisse des jeweiligen Inhabers oder um anderer Ursache willen zu Zeiten nicht ausgeübt werden kann, nur ausnahmsweise und zwar nur dann trennen, wenn ein pfandbesitzlich veräußertes Kronsgut an die Krone zurückfällt oder ein bürgerliches Lehn in den Besitz einer nicht zum Indigenats-Adel gehörigen Person zurückkehrt.

## III. Abschnitt.

### Von dem Stimmrechte der Rentenerer.

### § 8.

Damit jemand eine Rentenererstimme ausüben kann, wird bei ihm zum Zwecke der Beisteuer zu den Landeswilligungen ein Capitalvermögen von wenigstens 4200 Abl. Slb. vorausgesetzt. Besitzt er mehr, so ist sein Beitrag zu

den Willigungen nach Verhältniß dieses Mehr zu erhöhen. Die Vermehrung des ursprünglich vorausgesetzten oder angegebenen Capitals muß daher angezeigt werden, während die Anzeige der Verminderung von dem Belieben des Rentenirers abhängt. — Die Ausmittelung des den Betrag der Rentenirerzahlung bestimmenden Capitals in seinem ursprünglichen Bestande bei seiner ersten Anmeldung, so wie in der nachfolgenden Abnahme oder Zunahme erfolgt durch die von dem Rentenirer auf dem ersten Termine des gerade einfalligen Landtages mündlich oder schriftlich in folgender Form abzugebende Versicherung:  
 „Ich versichere, daß ich nicht mehr als . . . . (hier ist der jedesmalige Betrag des Capitals, von welchem zu steuern ist, anzugeben) — an Capitalvermögen besitze.“

#### § 9.

Für die Berichtigung der ihm obliegenden Zahlung hat der Rentenirer vor Eröffnung des jeweiligen Landtages eine Sicherheit, über deren Zulänglichkeit und Annahme die Landboten des zweiten Landtagstermins mit absoluter Majorität entscheiden, zu bestellen oder auf's Neue nachzuweisen.

#### § 10.

Nur ein in Kurland beständig wohnhafter unbefählicher indigena ist zum Erwerbe einer und zwar nicht mehr als einer Rentenirerstimme befähigt.

#### § 11.

Der Verzicht auf die bisher besessene Rentenirerstimme zieht den Verlust der Befugniß zum Erwerbe einer neuen derartigen Stimme nach sich. Der Verzicht muß indessen auf dem ersten Termine des jeweiligen Landtages erfolgen. Bei späterer Verlautbarung dauert des Rentenirers Zahlungsverpflichtung bis zum nächsten Landtage fort.

## § 12.

Die Namen der ausgeschiedenen, so wie der neu aufgenommenen Rentenirer sind in dem jedesmaligen Landtagschlusse aufzuführen.

## IV. Abschnitt.

## Von der Entstehung neuer Stimmrechte.

## § 13.

Neue Stimmrechte, welche auf den Besitz ländlicher, bisher noch gar nicht oder nicht selbstständig dem Hafentarife zugewiesener oder in die Stimmtafel eingetragener Grundstücke oder auf das Anerbieten zur Zahlung einer Rentenirersumme gegründet werden, entstehen durch Anerkennung des Landtages nach vorgängiger Anmeldung auf dem ersten Termine.

## § 14.

Zu den ländlichen Grundstücken, auf welche neue Stimmrechte gegründet werden, gehören die durch einen Indigenats-Edelmann eigenthümlich oder pfandbesitzlich neu erworbenen:

- 1) bürgerlichen Lehne,
- 2) Kronsgüter,
- 3) abgeschiedene Theile eines in die Stimmtafel bereits eingetragenen Gutes.

## V. Abschnitt.

## Von Ruhen und Wiederaufleben des Stimmrechtes.

## § 15.

Das Stimmrecht wird nicht ausgeübt oder ruht:

- 1) während der Dauer der Verpfändung eines in die Stimmtafel eingetragenen Gutes an einen non-indigena;

- 2) während der Dauer der durch einen non-indigena geführten Curatel über die Güter eines in Concurs gerathenen indigena;
- 3) während der Dauer der durch einen non-indigena über einen besitzlichen indigena geführten Vormundschaft, wenn nicht etwa die in den §§ 5 und 6 erwähnten Curatoren und Vormünder für Landesangelegenheiten besonders ernannt werden;
- 4) wenn ein in die Stimmtafel eingetragenes Gut von einem Stimmberechtigten erworben wird, welcher ein zweites in demselben Kirchspiele belegenenes bereits besitzt.

#### § 16.

Das Stimmrecht lebt wieder auf, sobald die Gründe, um deretwillen es ruhte, wegfallen. Damit es wieder wirksam werde, ist es dem Ritterschafts-Comité anzumelden, welcher zu beurtheilen hat, ob diese Gründe weggefallen sind.

### VI. Abschnitt.

#### **Von der Form und dem Orte für die Ausübung des Stimmrechtes.**

#### § 17.

Die Abstimmung erfolgt:

- 1) auf Landtagen und brüderlichen Conferenzen durch Acclamation oder unter Aufruf der Erschienenen durch mündliche Bejahung und Verneinung;
- 2) auf Oberhauptmannschafts-, Kreis- und Kirchspiels-Versammlungen oder Convocationen regelmäßig durch Kuglung. Mündliche Verlautbarung der Willensmeinung, welche herkömmlich — „laute Abstimmung“ —

genannt wird, findet nur dann statt und ist alsdann auch geboten, wenn jemand in einer andern Versammlung als derjenigen des Kirchspiels oder der Oberhauptmannschaft stimmt, der er zur Ausübung seines Stimmrechtes zugetheilt ist.

### § 18.

Jedes Stimmrecht ist regelmäßig in dem Kirchspiele, in dem Kreise und in der Oberhauptmannschaft auszuüben, denen es nach der Kirchspielseintheilung zugewiesen ist. Nur Besitzer mehrerer, in verschiedenen Kirchspielen belegener Güter, Militairpersonen, Beamte, General-Bevollmächtigte, gerichtlich bestellte Assistenten, Curatoren und Vormünder können ihre Stimmrechte in dem Kirchspiele ihres Wohnortes ausüben, sobald sie den Ritterschafts-Comité, der seinerseits wiederum den betreffenden Kirchspiels-Bevollmächtigten benachrichtigt, hievon in Kenntniß setzen. Außerdem kann jeder Einzelne, wenn er laut zu stimmen Willens ist, auf Grund des § 17 sein Stimmrecht auf jeder beliebigen Versammlung ausüben. Auf Landtags-Convocationen indessen, so wie denjenigen, welche den Conferenzen vorausgehen und auf den zur Wahl der Kreisgerichtlichen Beamten wie auch der örtlichen Kreismarshälle abzuhaltenen Kreisversammlungen ist das Stimmrecht stets nur in demjenigen Kirchspiele und in demjenigen Kreise auszuüben, zu denen es nach der Kirchspielseintheilung gehört.

### § 19.

Rentenirer üben ihre Stimmrechte in dem Kirchspiele ihres Wohnortes aus, wenn ihnen nicht der Landtag aus Rücksicht auf die durch die Dertlichkeit etwa entspringende Unbequemlichkeit oder um anderer Unzuträglichkeit willen ein anderes zuweist.

## § 20.

Die unterbliebene Verlautbarung der Stimme kann beim Ritterschafts-Comité nachgeholt werden, wenn

- 1) ein Beamter oder Militair nachweist, daß er wegen Abwesenheit in Dienstangelegenheiten das ihm zustehende Stimmrecht weder persönlich, noch auch in Vollmacht auszuüben im Stande gewesen ist;
- 2) wenn jemand nachweist, daß er nicht hat mitstimmen können, weil das zu der betreffenden Versammlung ihn einberufende Schreiben ihm gar nicht oder zu spät zugegangen ist.

Bei Wahlen können Stimmen nur nachgetragen werden, wenn die Präsentation des Gewählten zur Bestätigung noch nicht erfolgt ist.

## VII. Abschnitt.

**Von der Ausübung des Stimmrechtes in Vollmacht.**

## § 21.

Jeder Stimmberechtigte kann auf jeder Versammlung sich durch einen indigenatsadelichen Vollmächtsnehmer vertreten lassen.

## § 22.

Die Vollmachten, auf Grund deren Vertretung stattfindet, sind General-Vollmachten, General-Stimmvollmachten und Special-Stimmvollmachten.

## § 23.

Durch General-Bevollmächtigte dürfen sich vertreten lassen nur:

- 1) Personen, welche sich dauernd oder zeitweilig außerhalb Kurlands aufhalten;

- 2) Militairpersonen oder Beamte, selbst wenn sie ihren Wohnort in Kur-land haben;
- 3) Kranke, die ihren eigenen Geschäften nicht mehr vorzustehen vermögen und die Führung derselben daher andern Personen übertragen, so wie auch Personen über 60 Jahre alt;
- 4) stimmberechtigte Frauen. Die von ihnen ausgestellten General-Vollmachten müssen indessen, damit sie als solche gelten, von Assistenten mit unterzeichnet sein.

## § 24.

General-Stimmvollmachten zur Vertretung auf Ritterschafts-Versammlungen können gesondert oder in Verbindung mit der Bevollmächtigung zur Vertretung des Vollmächtsgebers in seinen gesammten Rechtsverhältnissen ertheilt werden. Ein derartiges, einem indigena ertheiltes, universelles Mandat schließt, wenn dessen auch keine besondere Erwähnung gethan wurde, die General-Stimmvollmacht für Landesangelegenheiten ein.

## § 25.

Durch die Zahl der General-Vollmachten ist Niemand in der Annahme derselben beschränkt. Jeder kann demnach alle ihm etwa übertragenen, so viel ihrer auch sein mögen, ausüben.

## § 26.

Der General-Bevollmächtigte kann, als solcher, keine neue Stimmvollmachten übernehmen und ausüben.

## § 27.

Der General-Bevollmächtigte kann sich auch seinerseits vertreten lassen, jedoch nur durch einen Special-Bevollmächtigten.

## § 28.

Für nicht vorher bestimmte Fälle, ganz allgemein nur für Abstimmungen ausgestellt General-Stimmvollmachten, zu deren Ausstellung Jeder berechtigt ist, ertheilen für den gerade eintretenden Fall nur die Rechte der Special-Vollmacht und werden auch als solche gezählt.

## § 29.

Der Besitzliche darf nicht mehr als zwei Specialvollmachten, der Un-  
besitzliche aber nur eine auf den zu demselben Zwecke abzuhaltenden Versamm-  
lungen ausüben oder, wenn die Vollmachten mit dem Rechte der Substitution  
ausgestellt sind, auf einen Andern übertragen.

## § 30.

Im Falle des Widerstreites zweier Vollmachten gilt die der Ausstellung nach jüngere.

## § 31.

Specialvollmachten können nicht bloß in der für sie landüblichen Form, sondern auch brieflich vermittelt einer an den Kirchspiels-Bevollmächtigten gerichteten Erklärung ertheilt werden, wenn nur der Wille des Vollmachtsgäbers erkennbar und die Person des Vollmachtnehmers bestimmt bezeichnet ist.

## § 32.

Es ist gestattet den Vollmachten eine Instruction hinzuzufügen. Den Vollmachten bei brüderlichen Conferenzen eine Instruction für die vorzunehmende Abstimmung hinzuzufügen, ist nicht gestattet.

## VIII. Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Ausübung des Stimmrechtes  
und von Verletzungen dieser Verpflichtung.

## § 33.

Die Vertretung jedes einzelnen in die Stimmtafel eingetragenen und nicht ruhenden Stimmrechtes auf jeder in vorschristmäßiger Weise angesagten Versammlung und zwar persönlich oder in Vollmacht ist obligatorisch. — Die Verletzung dieser Verpflichtung, sei es durch nicht entschuldigtes Ausbleiben des Verpflichteten am Orte und zur Zeit der Versammlung oder sei es, wenn er erschienen ist, durch Verweigerung jeder Willensäußerung in der für dieselbe geforderten Form, indem er für die der Beschlußnahme unterliegende und der Beantwortung in bestimmter Formulirung vorgelegte Frage weder affirmativ noch negativ stimmt, zieht eine Strafzahlung von 4 Rbl. S. zum Besten der Landeskasse nach sich. — Meint er, daß die Fassung der Frage dem Wesen der Sache nach, um die es sich handelt, eine nicht zutreffende, eine zu allgemeine, eine in irgend einer Beziehung fehlerhafte ist, oder daß die Frage überhaupt gar nicht gestellt werden sollte, so steht es ihm frei, seine diesbezügliche Meinung, nachdem er die Frage in der vorgelegten Fassung bejaht oder verneint hat, zur etwaigen weiteren Berücksichtigung durch wen gehörig zu Protocoll zu geben.

Die Strafzahlung von 4 Rbl. S. ist indessen, ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Verhandlung und Beschlußnahme gestellten Gegenstände, für jede einzelne Versammlung von der einzelnen Person stets nur in einfachem Betrage zu leisten.

## § 34.

Die Strafzahlung von 12 Rbl. S. hat auch derjenige zu leisten, welcher in mehr als in einer zu demselben Zwecke anberaumten Versammlung ein und dieselbe Stimmberechtigung geheim ausgeübt hat.

## § 35.

Die Verwirkung der Bön spricht der Ritterschafts-Comité, welcher die ihm einzusendenden Kirchspiels-Protocolle zu revidiren hat, aus und zeigt solches den Betheiligten unter gleichzeitiger Aufforderung zur Berichtigung an.

## § 36.

Bei Unterlassungen des Bevollmächtigten trifft nicht diesen, sondern den Vollmachtsgeber, welchem übrigens der Regreß an jenen freigestellt bleibt, die vorerwähnte Strafzahlung.

## IX. Abschnitt.

**Von den mit dem Stimmrechte verbundenen Lasten.**

## § 37.

An jedem Stimmrechte mit Einschluß des ruhenden haftet die Verbindlichkeit:

- 1) für die Besorgung des Amtes des Kirchspiels-Bevollmächtigten der Reihe nach Sorge zu tragen;
- 2) die von dem Kirchspiels-Bevollmächtigten versandten Schreiben nach der von ihm angeordneten Reihenfolge zu befördern;
- 3) von dem Besitze oder dem Capitale, an welches das Stimmrecht gebunden ist, nach Maßgabe des von dem jeweiligen Landtage für das bevorstehende Triennium festgestellten Gesamtbetrages der Willigungen

und der im Hafentarif angegebenen Größe des Besitzes, so wie der Zahl der auf demselben angesiedelten Bauern oder der Größe des Rentenirer-Capitals zur Landeskasse zu steuern. — Ohne Rücksicht auf die Zahl der Seelen und die Größe des Gesamtbetrages der Willigungen sind von jedem Haken Landes jährlich acht Rubel Silb. zu zahlen.

Anmerkung. Die sub 1 und 2 erwähnten Verpflichtungen cessiren für die non-indigenen-Besitzer.

Bei der Entstehung neuer Stimmrechte durch den Erwerb eines abgesonderten Theiles eines Gutes ist außer dem tarifmäßigen, nach der effectiv vorhandenen Seelenzahl zu berechnenden Beitrage der Willigung noch für ein Viertel Haken und sechsundsechszig Seelen zur Landeskasse zu steuern.

#### § 38.

Zum Zwecke seiner Besteuerung wird das Rentenirer-Capital von 4200 Rubel sechsundsechzig männlichen Seelen, welche bei der Besteuerung einem Viertel Haken entsprechen, gleich geachtet.

### X. Abschnitt.

#### Von der Stimmtafel.

#### § 39.

Sämmtliche Stimmrechte finden sich, nach Kirchspielen geordnet, in der von dem Ritterschafts-Comité am Schlusse jedes Landtages nach Maßgabe der etwa eingetretenen Veränderungen neu anzufertigenden oder neu zurechtzustellenden und jedem Kirchspiels-Bevollmächtigten für sein Kirchspiel auszugeweise mitzutheilenden Stimmtafel verzeichnet.

## § 40.

Alle Veränderungen, welche mit dem Besitze eines mit einem Stimmrechte ausgestatteten Gutes stattfinden, sind von dem neuen Erwerber bei Vermeidung einer Pön von 4 Rubel innerhalb sechs Wochen dem Ritterschafts-Comité anzuzeigen, welcher seinerseits in die Stimmtafel den erforderlichen Vermerk einzutragen und den betreffenden Kirchspiels-Bevollmächtigten zu benachrichtigen hat.

**XI. Abschnitt.****Vom Hafentarife.**

## § 41.

In dem sämtliche zur Adelsfahne gehörige Güter nachweisenden, die Größe derselben in Haken angehenden Hafentarife sind die im Laufe der Zeit vorkommenden Abscheidungen und Zuschreibungen von dem Ritterschafts-Comité zu vermerken.

## § 42.

Der Haken à 40000 Floren Albertus oder 16800 Abl. S. berechnet, ist 264 contribuirenden Seelen gleich geachtet.

**II. Hauptstück.****Von der Kirchspiels-Ordnung.****I. Abschnitt.****Von der Eintheilung in Kirchspielen.**

## § 43.

Die Herzogthümer Aurland und Semgallen sind nach ihrer Vereinigung mit dem, früher als Biltenscher Kreis bezeichneten Gebiete Behufs ihrer poli-

tischen Vertretung in fünf Oberhauptmannschaften und dreiunddreißig Kirchspiele getheilt.

#### § 44.

Jedes Kirchspiel als politischer Körper oder das sogenannte — „Landtags-Kirchspiel“ — wird durch die Inhaber sämtlicher, nach der Stimmtafel ihm zugewiesenen einzelnen Stimmrechte gebildet.

#### § 45.

Jedem Kirchspiele sind die Stimmberechtigten, soweit es die Vertlichkeit gestattet, in annähernd gleicher Zahl zugeschieden.

#### § 46.

Dondangen bildet auf Grund alter Privilegien ein für sich bestehendes Kirchspiel und theiligt sich bei allen von der Ritterschaft zu fassenden Beschlüssen mit sechs Stimmen, bei den von ihr zu vollziehenden Wahlen aber mit einer.

## II. Abschnitt.

### Von der Kirchspielsversammlung oder Convocation.

#### § 47.

Der von dem Landtage, der brüderlichen Conferenz oder dem Ritterschafts-Comité angeordnete, durch Vermittelung des Kirchspiels-Bevollmächtigten auf einen bestimmten Tag angesetzte Zusammentritt der Inhaber der zum Kirchspiele gehörigen Stimmrechte bildet unter Vorsitz des Kirchspiels-Bevollmächtigten oder seines Vertreters die Kirchspielsversammlung oder Convocation.

§ 48.

Der Tag, zu welchem der Kirchspiels-Bevollmächtigte die Convocation einberuft, wird mit Ausnahme des Tages, an welchem die Landtags-Convocationen abgehalten werden, von der Ritterschafts-Repräsentation bestimmt.

§ 49.

Sämmtliche zu einem und demselben Zwecke einzuberufenden Kirchspiels-versammlungen sind mit Ausnahme der Landtags-Convocationen an einem und demselben Tage abzuhalten. Beschlüsse und Wahlen, welche auf etwa früher oder später abgehaltenen vollzogen werden, sind ungültig.

§ 50.

Den Tag zum Zusammentritt der Landtags-Convocationen bestimmen und zwar den Tag für die Relations-Convocation die Kirchspiels-Bevollmächtigten allein, für die Instructions-Convocation aber die Kirchspiels-Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem betreffenden Landboten in jedem Kirchspiele besonders je nach der Bequemlichkeit der Einsaßen und etwaigen geschäftlichen Erfordernissen.

§ 51.

Jede Convocation ist, wenn die Ritterschafts-Repräsentation den hiezu erforderlichen Zeitraum freiläßt, wenigstens vierzehn Tage vor ihrer Abhaltung von dem Kirchspiels-Bevollmächtigten auszusprechen.

§ 52.

Die Convocation ist in jedem Kirchspiele an dem hergebrachten Convocationsorte abzuhalten. Sich an einem anderen einzufinden ist Niemand verbunden. Für die unterlassene Theilnahme an der an einem anderen Orte abgehaltenen Convocation ist daher der Ausgebliebene keiner Beahndung zu un-

terziehen. Erhebt er gegen die Wahl des Ortes bei der Ritterschafts-Repräsentation Widerspruch, so sind die daselbst gefaßten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen als ungültig zu behandeln und diejenigen, welche sich daselbst versammelt hatten, gleich Ausgebliebenen in Strafe zu nehmen. — Nur vermöge eines von den Kirchspiels-Ginßassen einstimmig gefaßten Beschlusses kann der Convocationsort verlegt werden.

### III. Abschnitt.

#### Von dem Kirchspiels-Bevollmächtigten.

##### § 53.

Jedes Kirchspiel hat einen eigenen, von den Ginßassen desselben auf der Instructions-Convocation des jeweiligen Landtages für das nächstbevorstehende Triennium erwählten, in dem Landtagsschlusse namhaft zu machenden Kirchspiels-Bevollmächtigten oder Convocanten.

##### § 54.

Jeder Stimmberechtigte — Curatoren, Vormünder, Assistenten und Generalbevollmächtigte nicht ausgeschlossen — ist zur Annahme des Amtes des Convocanten für dasjenige Kirchspiel, in welchem er stimmt, verpflichtet. Hat er es indessen einmal drei Jahre hindurch verwaltet, so ist er die Wiederwahl abzulehnen befugt, bis ihn die Reihe wieder trifft.

##### § 55.

Das Amt des Convocanten kann auch von jedem unbefähigten oder nicht zu den Rentenirern gehörigen Indigenats-Edelmann verwaltet werden, ohne daß jedoch für ihn die Verpflichtung zur Annahme besteht.

## § 56.

Der zur Verwaltung des Amtes des Convocanten Berufene kann sich mit Zustimmung der Einsäßen durch einen indigenatsadelichen Ersatzmann vertreten lassen, welcher jedoch das ihm übertragene Amt selbstständig und unabhängig von dem ursprünglich Verpflichteten verwaltet.

## § 57.

Für die einzelne Convocation kann sich der Kirchspiels-Bevollmächtigte nach Belieben von jedem Indigenats-Edelmann vertreten lassen.

## § 58.

Der Kirchspiels-Bevollmächtigte oder Convocant vermittelt die Beziehungen des Kirchspiels mit dem Ritterschafts-Comité, dem Landtage, der brüderlichen Conferenz und umgekehrt, veranlaßt den Zusammentritt der Convocationen, leitet auf denselben die Verhandlungen, führt das auf denselben aufzunehmende Protocoll, so wie den gesammten, durch das Geschäft gebotenen Schriftwechsel, bewahrt das Kirchspiels-Archiv auf und erteilt aus demselben beglaubigte Abschriften und Auszüge denjenigen, welche sie allgemeinen Grundsätzen zufolge zu fordern berechtigt sind.

## § 59.

Zur geheimen Abstimmung mittelst Kuglung läßt der Convocant nur diejenigen zu, welche in der von dem Ritterschafts-Comité nach dem Schlusse des jeweiligen Landtages ihm für sein Kirchspiel zu übersendenden Stimmliste und deren etwaigen Nachträgen verzeichnet sind. Alle auswärtigen Stimmberechtigte läßt er nur zur lauten Abstimmung zu.

## § 60.

Die von ihnen aufzunehmenden Protocolle haben die Kirchspiels-Bevollmächtigten nach der ihnen von dem Ritterschafts-Comité zu diesem Zwecke ertheilten Instruction und in der von demselben hiezu entworfenen Form zu führen. Nach Angabe des Tages und Ortes, in welchem die Convocation abgehalten wird, sind in rubro des Protocollés zunächst die Erschienenen und Ausgebliebenen unter Angabe der ihnen zustehenden Zahl Stimmen namentlich aufzuführen und dabei zu bemerken, ob sie kraft eigenen ihnen persönlich zustehenden Rechtes oder in Vollmacht erschienen sind. Der Tag der Ausstellung der Vollmacht ist im Protocolle anzuführen. Alsdann werden die einzelnen, der Beschlußnahme unterliegenden Gegenstände ihrem wesentlichen Inhalte nach in der größtmöglichen Kürze in Vortrag gebracht und neben oder unter jeden einzelnen Vortrag die durch Abstimmung erfolgte Annahme oder Verwerfung verschrieben, indem die Zahl sowol der Stimmen, welche sich affirmativ, als auch negativ ausgesprochen haben, mit Buchstaben niederzuschreiben ist. Nach Erledigung sämtlicher vorliegender Abstimmungen wird das Protocoll von allen Anwesenden unterzeichnet. Die zu der von dem Kirchspiels-Convocanten angelegten Stunde nicht erschienenen Stimmberechtigten werden als ausgeblieben verzeichnet und dürfen ihre Stimmberechtigung nur dann noch ausüben, so lange das Protocoll nicht von sämtlichen Erschienenen unterzeichnet ist.

## § 61.

Das von ihm aufgenommene Protocoll hat der Kirchspiels-Bevollmächtigte, wenn in dem gerade vorliegenden Falle hiezu keine andere Frist angelegt wurde, mit der nach dem Schlusse der Convocation nächstfolgenden Post der Ritterschafts-Repräsentation im Originale einzusenden. Eine Abschrift desselben hat er unter seiner Beglaubigung im Kirchspiels-Archive aufzubewahren.

## § 62.

Wünscht das Kirchspiel oder ein einzelner Einsaße die Aufmerksamkeit der Ritterschafts-Repräsentation auf einen bestimmten Gegenstand zu lenken oder den Geist, in welchem derselbe vertreten wird, geändert, so hat der Kirchspiels-Bevollmächtigte, so oft es von ihm verlangt wird, die Wünsche der Mehrheit der Kirchspiels-Einsassen unbedingt, der einzelnen aber nur, wenn diese Wünsche ihm beachtenswerth erscheinen, zur Kenntniß der Repräsentation zu bringen. Dem Einzelnen bleibt es übrigens unbenommen, sich direct an dieselbe zu wenden.

## § 63.

Die Correspondenz mit der Ritterschafts-Repräsentation führt der Convocant, wengleich er die ihm übertragene Ausführung ihrer Anordnungen nie ablehnen darf, in Form von Mittheilungen. Derselben Form bedient er sich bei seiner Correspondenz mit dem Kirchspiele, an welches er von Hof zu Hof zu befördernde Rundschreiben richtet.

## § 64.

Der Kirchspiels-Bevollmächtigte verfällt in die Strafzahlung von 5 Rbl. S., wenn er:

- 1) beim Verschreiben der nach der Stimmliste zum Erscheinen Verpflichteten Jemanden mit Stillschweigen übergeht oder bei Erwähnung irgend Jemandes nicht anführt, ob er erschienen oder ausgeblieben ist;
- 2) zur geheimen Abstimmung oder Kuglung Jemanden zuläßt, welchem nur die offene Verlautbarung seiner Stimme zu gestatten ist;
- 3) die Protocolle nicht nach Vorschrift des § 61 absendet;
- 4) hat er aber durch seine Schuld die Convocation unmöglich gemacht, so zahlt er für jede hierdurch nicht ordnungsmäßig exercirte Stimme

à 4 Rbl. S. Pön und muß die Convocation, sofern solches möglich, nachholen.

#### IV. Abschnitt.

#### Von der Beförderung der Schreiben des Kirchspiels-Bevollmächtigten.

##### § 65.

Die Reihenfolge, welche die von dem Kirchspiels-Bevollmächtigten erlassenen Rundschreiben durchlaufen, ist eine für jedes Kirchspiel herkömmliche oder wird, wenn sie eingetretener Besitzwechsel wegen unbequem wird, von dem Convocanten geordnet. Einigen sich die Einsaßen über eine andere, so ist diese maßgebend. Ist bei erhobenem Widerspruche von der einen oder von der andern Seite keine Einigung möglich, so entscheidet der Kirchspiels-Bevollmächtigte ohne weitere Berufung.

##### § 66.

Der Tag des Empfanges und der Weiterbeförderung der vom Convocanten erlassenen Rundschreiben ist auf demselben von dem Empfänger und Absender zu vermerken. Bei Vermeidung einer Pön von 4 Rbl. S. darf Niemand es länger als 24 Stunden bei sich behalten.

##### § 67.

Die eingehenden, zur Kenntniß der Einsaßen zu bringenden Schriftstücke hat der Kirchspiels-Bevollmächtigte je nach der Dringlichkeit und Erheblichkeit der Sache mittelst Rundschreibens zu versenden oder auf der nächstefälligen Convocation zum Vortrage zu bringen.

### III. Hauptstück.

#### Vom ordinären Landtage.

##### I. Abschnitt.

##### Allgemeine Bestimmungen.

###### § 68.

Der ordinaire Landtag ist in regelmäßiger Wiederkehr im je dritten Jahre abzuhalten. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß kann er ausgesetzt werden.

###### § 69.

Der Zusammentritt des ordinären Landtages wird nach eingeholter Zustimmung der Civil-Oberverwaltung durch den Landesbevollmächtigten veranlaßt, welcher den zur Eröffnung desselben von der Ritterschafts-Repräsentation bestimmten und regelmäßig in die Herbst- und Wintermonate fallenden Tag dem Kirchspiels-Bevollmächtigten zu seiner und seines Kirchspiels Wahrnehmung fünf bis sechs Wochen vorher anzeigt. Desgleichen setzt er die Repräsentationen der Ritterschaften von Livland, Ehstland und Desel hiervon in Kenntniß. — Im Jahre der Rekruten-Aushebung ist der Landtag nicht in derselben Zeit abzuhalten, in welcher die Rekruten ausgehoben und abgegeben werden.

###### § 70.

Der ordinaire Landtag zerfällt in zwei Termine, den Relationstermin und Instructionstermin, welchen zwei vorbereitende Convocationen und zwar die Relations- und Instructions-Convocation vorausgehen.

###### § 71.

Die Sitzungen des Landtages sind für die Mitglieder der Ritterschaften der Ostseeprovinzen öffentliche, so daß jedem Einzelnen derselben freisteht, ihnen

als Zuhörer beizumohnen, es sei denn, daß geschlossene Sitzungen für nöthig erachtet werden, welche in Abwesenheit jeder Zuhörerschaft abzuhalten sind. Den Gliedern des Comité indessen, so wie den Gliedern des Oberhofgerichts als ältern Brüdern kann, wenn die Versammlung es für zulässig hält, der Zutritt auch zu den geschlossenen Sitzungen gestattet werden.

### § 72.

Während des Landtages geht die Repräsentation der Ritterschaft von dem Comité auf die Versammlung der Landboten über.

## II. Abschnitt.

### Von der Relations-Convocation.

### § 73.

Nach erhaltener Anzeige des bevorstehenden und von der Ritterschafts-Repräsentation zu einem bestimmten Tage einzuberufenden Landtages setzt jeder Kirchspiels-Bevollmächtigte das diesbezüglich an ihn ergangene Schreiben in Umlauf und raumt den Termin zu der dem Landtage vorausgehenden Relations-Convocation derartig an, daß sie zwei oder drei Wochen vor Eröffnung desselben abgehalten wird.

### § 74.

Auf der Relations-Convocation ist nach Verlesung der Landtags- und Kirchspiels-Ausschreiben:

- 1) über die der Beschlußnahme des Landtages zu unterstellenden Anträge und Vorschläge des Kirchspiels sowol als der einzelnen Stimmberechtigten zu berathen und sind die aus diesen Berathungen hervorgehenden Beschlüsse, so wie vereinzelt gebliebenen Vorschläge und Anträge

im Protocolle zu verschreiben. Jeder zur Berathung und Beschlußnahme des Landes zu bringende Antrag oder Vorschlag wird herkömmlich „Deliberatorium“ genannt. Nur das von sämtlichen Einsäßen des Kirchspiels oder der Mehrheit derselben beliebte Deliberatorium gilt als die auf dem Landtage zu vertretende Willensmeinung des Kirchspiels selbst oder als Kirchspiels-Deliberatorium, während das von der Minderheit oder einem Einzelnen ausgehende auf den Namen derselben zu stellen und in ihrem Namen als Einzel-Deliberatorium beim Landtage einzubringen ist;

3) vermöge Zusammenstellung sämtlicher aus dem Protocolle auszugehender Kirchspiels- und Einzel-Deliberatorien eine von sämtlichen Anwesenden zu unterschreibende Instruction für den Landboten anzufertigen und dieselbe ihm zur Vertretung auf dem Landtage nach den Bestimmungen des § 93 zu behändigen;

4) sind Candidaten zum Posten des Landesbevollmächtigten, der residirenden Kreis marschälle, des Obereinnehmers und des nicht residirenden Kreis marschalls für denjenigen Kreis, zu welchem das Kirchspiel gehört, wie auch des Ehrencurators des Mitauschen Gymnasiums, der zwei Curatoren der Volksschule, des adelichen Deputirten bei der Kurländischen Bau-Commission namhaft zu machen. Jede auch nur von einem einzelnen Stimmberechtigten zu einem der vorerwähnten Posten in Vorschlag gebrachte Person ist zur Candidatur zuzulassen und demnach dem Lande als Candidat vorzustellen. Die im Amte befindlichen Ritterschafts-Repäsentanten sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich genannt wurden, eo ipso Candidaten.

## § 75.

Den Einzel-Deliberatorien darf die Aufnahme in die Instruction von der Mehrheit des Kirchspiels nur dann verweigert werden, wenn sie unschicklich oder verlezend abgefaßt sind.

## § 76.

Das Kirchspiel kann sich durch einen oder auch durch zwei Landboten vertreten lassen.

## § 77.

Die Person des zum Landboten Gewählten wird dem Ritterschafts-Comité von dem Kirchspiels-Bevollmächtigten angezeigt.

## § 78.

Berabsäumt ein Kirchspiel die Wahl und Absendung eines Landboten und bleibt es demnach unvertreten, so hat es dennoch die ohne seine Mitwirkung gefaßten Beschlüsse der Landesversammlung anzuerkennen und verfällt in die Strafzahlung von 133 $\frac{1}{3}$  Rbl. S. zum Besten der Landeskasse.

### III. Abschnitt.

#### Von der Zusammensetzung des Landtages.

## § 79.

Der Landtag wird durch die von den Kirchspielen zu demselben entsandten Landboten, den durch sie aus ihrer Mitte gewählten Landbotenmarschall, dessen in derselben Weise ernannten Stellvertreter und den Ritterschafts-Secretairen gebildet.

## § 80.

Zur Ertheilung von Auskünften, Erklärungen und Beleuchtungen, welche erfahrungsmäßig über die gerade zur Verhandlung stehenden Gegenstände

von dem Ritterschafts-Comité nicht selten einzuziehen sind, müssen während der Verhandlungen des ersten Termins der Landesbevollmächtigte oder sein Stellvertreter oder aber zwei andere Glieder des Ritterschafts-Comité auf der Landbotenstube anwesend sein und haben dieselben ihre Sitze neben dem Ritterschafts-Secretaire.

#### IV. Abschnitt.

##### **Von der Stellung des Landbotenmarschalls, der Landboten und des Secretairs.**

###### A. Von der Stellung des Landbotenmarschalls und dessen Stellvertreters.

###### § 81.

Der Landbotenmarschall bestimmt Tag und Stunde für die Landtags-sitzungen, untersagt, so oft er es für nöthig erachtet, die Oeffentlichkeit derselben, schließt die Sitzungen, stellt am Schlusse derselben die Tagesordnung für die folgende Sitzung fest, leitet die Verhandlungen, bestimmt den Moment, in welchem die Discussionen über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand zu beginnen haben, spricht, nachdem die der Versammlung nöthig erschienene Erörterung stattgefunden hat, den Schluß der Discussion aus, resumirt dieselbe, hebt die aus ihr sich ergebenden Anträge einzeln hervor und bringt sie in Form von Fragen, deren Fassung ihm obliegt, zur Abstimmung, nimmt die Anmeldung derjenigen, die um das Wort bitten, entgegen, ertheilt es den Einzelnen nach der Reihenfolge der Anmeldung, achtet darauf, daß der Redner sich nicht von dem zur Verhandlung stehenden Gegenstande in seinen Ausführungen entferne, daß er jeden ungeschicklichen Ausdruck vermeide, die Debatte nicht auf das Feld der Per-

jönlichkeiten hinüberspiele und die Kritik der gegnerischen Vorträge nicht zu Verdächtigungen benutze, ist berechtigt, den Redner jederzeit zu unterbrechen, um ihn von etwaigen Abschweifungen, zum Gegenstande der Debatte zurückzuführen oder Verstöße, die er sich im Ausdrucke oder vermittelst Angriffe, welche keine bestimmt formulirte Anklagen enthalten, gegen irgend jemanden erlaubt und hierdurch den Ernst und die Würde der Versammlung verlegt, zu rügen, indem er ihn — „ersucht auf die Sache selbst einzugehen.“ — oder auch — „sich aller zur Sache nicht gehörigen Auslassungen zu enthalten,“ — Beachtet der Redner nicht die an ihn gerichtete Bitte, so spricht der Landbotenmarschall die Rüge in den Worten aus: — „Ich rufe den Herrn Redner zur Ordnung.“

#### § 82.

Bleibt auch der Ordnungsruf wirkungslos, so befragt der Landbotenmarschall die Landesversammlung, ob der Landbote zur Zurücknahme oder Zurechtstellung des mündlich oder schriftlich Vorgetragenen aufzufordern ist. Wird das Eine oder das Andere von der Majorität der Anwesenden beschlossen, so wird die diesbezügliche Aufforderung an ihn erlassen. — Weigert er sich derselben Folge zu leisten oder bringt er Erklärungen oder Erläuterungen vor, welche der Majorität der Anwesenden nicht ausreichend erscheinen, so wird die Streichung seines Vortrages aus dem Diarium verfügt; auch kann er in solchem Falle auf geschenehen Antrag durch  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden zur Niederlegung seiner Instruction genöthigt, dieselbe nach § 97 einem Andern übertragen und ihm der fernere active Zutritt zu den Verhandlungen untersagt werden.

#### § 83.

Gegen den Ordnungsruf steht dem Redner die am folgenden Tage schriftlich anzubringende Berufung an die Landbotenstube frei, welche mit

einer Majorität von zwei Drittel Stimmen ohne vorausgehende Discussion die Unrechtfertigkeit des Ordnungsrufes aussprechen kann.

#### § 84.

Bei etwa sich ergebendem Bedürfnisse kann der Landbotenmarschall auch einen engern Ausschuß bilden, zu welchem jede Oberhauptmannschaft einen Landboten aus ihrer Mitte ernennt und an dessen Sitzungen nur die auf diese Weise zu denselben Berufenen unter Vorsitz des Landbotenmarschalls theilnehmen.

#### § 85.

In den Fällen, wo die Discussion über die Deliberatorien einzelner Güter grave Inconvenienzen befürchten läßt, steht dem Landbotenmarschall das Recht zu, ehe er diese Deliberatorien zur Verhandlung kommen läßt, das Gutachten des Ritterschafts-Comité einzufordern. — Theilt dieser seine Besorgniß, so wird der zur Verhandlung gestellte Gegenstand beseitigt.

#### § 86.

Der Schriftwechsel in Landesangelegenheiten wird während des Landtages unter der Unterschrift des Landbotenmarschalls geführt, wie auch alle eingehenden Schreiben von ihm entsiegelt werden.

#### § 87.

Der Landbotenmarschall kann die Vertretung seiner Instruction einem Deputirten beliebig übertragen. Erscheint deren Sinn zweifelhaft, so liegt die Interpretation dem Landbotenmarschall ob.

#### § 88.

Der Landbotenmarschall nimmt von seinem Sitze aus an den Discussionen nicht Theil. Will er es thun, so hat er seinen Sitz mit den

sich an ihn knüpfenden Rechten und Verpflichtungen, für die Dauer der Debatte, an welcher er sich theilnimmt, seinem Stellvertreter einzuräumen.

§ 89.

Der Stellvertreter des Landbotenmarschalls tritt mit allen diesem zustehenden Rechten und Verpflichtungen ein, sobald der Landbotenmarschall selbst um irgend einer Ursache willen dem ihm übertragenen Amte vorzustehen gehindert ist.

§ 90.

Der Landbotenmarschall beurlaubt und entläßt die Landboten, welche die Sitzungen des Landtages aus aner kennenswerthen, vom Landbotenmarschall zu würdigenden Gründen zu versäumen sich genöthigt sehen.

B. Von der Stellung der Landboten.

§ 91.

Die Wahl zum Landboten darf der Einsaße des Kirchspiels, in welchem sie vollzogen wird, nicht zurückweisen, es sei denn, daß er durch ein Amt gebunden, durch Krankheit behindert ist oder ein Alter von mehr als sechszig Jahren bereits erreicht hat. Die Annahme der Wahl hängt für Angestellte, Besitzliche eines fremden Kirchspiels, Unbesitzliche und Personen von mehr als sechszig Jahren von ihrem Belieben ab. Bei Gleichheit der Stimmenzahl hat der Kirchspielseinsaße vor allen Anderen, der Besitzliche vor dem Unbesitzlichen den Vorzug.

§ 92.

Zwei für dasselbe Kirchspiel ernannte Landboten stehen in Bezug auf Theilnahme an den Verhandlungen des Landtages, an den Discussionen, so wie in Bezug auf Antragstellungen und Entwicklung ihrer Ansichten einander

vollkommen gleich. Nur bei Abstimmungen hat der in der Instruction zuerst Genannte den Vorzug vor dem Zweiten, welcher nur in Abwesenheit Jenes mitstimmt.

§ 93.

Der Landbote ist als Vertreter seines Kirchspieles zum treuen Vortrage der von demselben oder den einzelnen Einsaßen desselben aufgestellten in die Instruction aufgenommenen Deliberatorien und sonstigen Anträge und Kundgebungen verpflichtet. Hinsichtlich seiner Meinungs- und Willensäußerungen indessen ist er während des Relationstermins durch die Auffassung und Bestimmungen seiner Instruction keinesweges gebunden. Im Instructions-terminen dagegen hat er seine persönliche Ansicht der in seiner Instruction ausgesprochenen vollständig unterzuordnen.

§ 94.

Den etwa zweifelhaften Sinn seiner Instruction hat der Landbote selbst zu erklären und zu erläutern. Behauptet er sie nicht zu verstehen oder giebt er ihr eine dem Wortsinne widersprechende Deutung, so hat er die Instruction im Original vorzulegen. Erscheint ihr Sinn auch der Landbotenstube nicht erkennbar, so ruht die Stimme des Kirchspieles für den gerade vorliegenden Fall.

§ 95.

Jeder Landbote ist, sobald es die Mehrheit der Landesversammlung fordert, auf Antrag des Landbotenmarschalls zur Vorweisung seiner Instruction verpflichtet.

§ 96.

Der Landbote muß den Sitzungen pünktlich beiwohnen. Zum Nachweise dessen, daß es geschehen, sind die etwa Abwesenden im Sitzungsprotocolle namhaft zu machen.

§ 97.

Sollte ein Landbote durch plötzliche Krankheit oder andere legale Gründe behindert werden, sich zum Landtage einzufinden, oder nachdem er sich eingefunden hatte, aus den angeführten Gründen die Sitzungen zu versäumen genöthigt sein, ohne daß er für die fernere Vertretung seiner Instruction sorgen konnte, so treten — falls das Kirchspiel in mangelnder Voraussicht dieses Falles für denselben keine Bestimmung getroffen hat — die Landboten der Oberhauptmannschaft, zu welcher der Ausgebliebene gehört, zusammen und erbitten einen der Anwesenden zur Uebernahme der Instruction. Gleiches geschieht, wenn ein Landbote während des Landtages mit Tode abgeht. Alsdann wird indessen das Kirchspiel von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt und zur Wahl eines neuen Landboten aufgefordert. Wird sie vollzogen, so hat der Neugewählte bei seinem Eintritte in die Versammlung seine Instruction von demjenigen, welcher sie bisher vertrat, entgegen zu nehmen.

§ 98.

Wird der zum Landtage erschienene Landbote um irgend einer Ursache willen, jedoch nicht so plötzlich abberufen, daß er für die Vertretung seiner Instruction nicht selbst sollte sorgen können, so hat er dieselbe für die Dauer seiner Abwesenheit nach eingeholter Bewilligung des Landbotenmarschalls und von demselben erlangten Urlaube mittelst einer zu Protocoll zu gebenden Erklärung einem andern hiezu erbetenen Landboten zu übergeben.

§ 99.

Für die nicht durch gesetzliche oder von dem Landbotenmarschall als solche anerkannte Gründe erfolgte Verabsäumung irgend einer Sitzung zahlt der Ausbleibende 4 Abl. S. Versäumt er in gleicher Weise beide Termine

vollständig, so verfällt er in eine Strafzahlung von  $133\frac{1}{3}$  Abl. S. Für die Versäumniß nur eines Termins zahlt er die Hälfte dieser Summe.

§ 100.

Der substituirtede Deputirte hat nicht das Recht, die übernommene Instruction weiter zu übertragen. Kann oder will er sie nicht ferner vertreten, so hat er die diesbezügliche Erklärung zum Protocoll zu geben und die Landboten derjenigen Oberhauptmannschaft, zu welcher der von ihm Vertretene gehört, haben einen Andern zur Uebernahme der Instruction zu erbitten.

§ 101.

Der substituirtede Deputirte ist gleich dem durch ihn Vertretenen durch die dem Letztern ertheilte Instruction gebunden.

§ 102

Mehr als zwei Instructionen darf Niemand vertreten.

§ 103.

Jeder Landbote unterliegt der Beurtheilung jedes Kirchspiels, welches dessen Verhalten zu billigen oder zu mißbilligen befugt ist. Die solcher-gestalt:

- 1) auf den Instructions-Convocationen ausgesprochenen Willensmeinungen werden im Diario vermerkt, dem Betheiligten aber nur dann eröffnet, wenn sie von der Mehrzahl der Kirchspiele getheilt werden;
- 2) auf den Convocationen für die Schlußrelationen abgegebene Erklärungen sind dem Ritterschafts-Comité einzusenden und dem von ihnen Betroffenen wiederum nur kund zu geben, wenn sie von der Mehrheit der Kirchspiele ausgegangen sind.

§ 104.  
 Der Landbote kann verlangen, daß er mit seinen mündlichen sowohl als schriftlichen Anträgen, Vorschlägen, Beleuchtungen und Erklärungen, wenn sie nur in Form und Inhalt gegen das hierüber im § 81 Angeführte nicht verstoßen, gehört und dieselben zum Diarium genommen werden. Daß dieselben ihm in extenso und nicht bloß in der ihnen vom Ritterschafts-Secretairen gegebenen und von der Landbotenstube gebilligten Fassung einverleibt werden, kann der Vortragende nur fordern, wenn seinem in dieser Beziehung gestellten Verlangen von der Mehrheit der Versammlung willfahrt wird.

§ 105.  
 Prostitutionen gegen irgend einen von der Majorität gefaßten Beschluß, so wie jede Handlung, welche die Absicht verräth, denselben in seiner Wirkung zu hemmen, zieht für den solchen Verhaltens Schuldigen die Strafzahlung von  $33\frac{1}{3}$  Reichsthalern Albertus oder 42 Rbl. S. nach sich. Der von der Mehrheit überstimmte Landbote kann seine abweichende Meinung mit dem hierauf bezüglichen Auszuge aus seiner Instruction zu seiner Legitimation verschreiben, auch sich Schein und Beweis darüber ertheilen lassen, ohne daß jedoch seine vorgebrachten Bewahrungen zu öffentlicher Kunde gelangen.

§ 106.  
 Den in gesetzlicher Weise zu Stande gebrachten Landtagschluß ist jeder einzelne Landbote, auch wenn er mit den in demselben enthaltenen Beschlüssen nicht übereinstimmt, zu unterzeichnen verpflichtet.

§ 107.  
 Innerhalb acht Wochen nach der durch den Comité zu bewerkstelligenden Versendung des Landtagschlusses an die Kirchspiels-Bevollmächtigten hat jeder

Landbote auf der desfalls abzuhaltenden Convocation seinem Kirchspiele über die Verhandlungen des zweiten Landtagstermins Relation abzustatten und seinen Committenten die von ihnen etwa geforderten Aufschlüsse zu ertheilen. Daß es geschehen, hat der Kirchspiels-Bevollmächtigte dem Comité anzuzeigen. Versäumt der Landbote die Abstattung dieser Relation, so kann er auf dem nächsten Landtage nicht als Landbote erscheinen.

C. Von der Stellung des Ritterschafts-Secretaire.

§ 108.

Der Ritterschafts-Secretaire

- 1) führt das landtägliche Protocoll oder Diarium;
- 2) hat alle mündlichen Anträge der Landboten sofort zu verschreiben und alsdann zu verlesen, um die Antragsteller von der richtigen Fassung des von ihnen Vorgebrachten zu überzeugen;
- 3) hat das von ihm aufgenommene Protocoll in der nächstfolgenden Sitzung in der Reinschrift vorzulegen und zu verlesen und dieselbe, nachdem sie von der Versammlung genehmigt oder auch zurechtgestellt wurde, unter seiner Contrasignatur dem Landbotenmarschall zur Unterschrift vorzulegen;
- 4) ertheilt Abschriften laufender Verhandlungen, so wie Extracte aus dem Landtags-Diario und zwar, wenn sie von Anderen als Landboten oder Mitgliedern des Ritterschafts-Comité gefordert werden, nur mit Bewilligung des Landbotenmarschalls;
- 5) contrasignirt alle von der Landesversammlung ausgehenden Schriftstücke;
- 6) bedient sich bei seinen Amtsverrichtungen des Ritterschafts-Siegels;

- 7) wird bei etwaiger Abwesenheit regelmäßig durch den Ritterschafts-Actuaren vertreten, welcher jedoch auch, wenn die Versammlung es vorzieht, durch einen Landboten ersetzt werden kann;
- 8) kann bei gehäuften Geschäften sich einen Landboten zur Hilfe erbitten und ihm die Beglaubigung etwaiger Abschriften, Extracte &c. übertragen;
- 9) hat die Beschlüsse des Landtages zu redigiren, kann sich aber auch zu diesem Geschäfte die Hilfe eines oder mehrer Landboten erbitten;
- 10) hat ein votum consultativum, von dem er bei allen Berathungen Gebrauch zu machen verpflichtet ist, indem er auf die seiner Ansicht nach etwa unbeachtet gebliebenen gesetzlichen und thatfächlichen Verhältnisse aufmerksam zu machen und den etwa übersehenen wahren Stand der Dinge sachgemäß darzustellen hat, wie es denn überhaupt zu seiner Amtspflicht gehört, seine abweichende Ueberzeugung auszusprechen; und
- 11) hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht seine abweichende Meinung mit den dieselbe bestimmenden Gründen zu Protocoll zu geben.

## V. Abschnitt.

### Von dem Relations-Termin.

#### A. Von der Eröffnung des Landtages.

##### § 109.

An dem zum Zusammentritt des Landtages bestimmten Tage versammeln sich sämtliche Landboten um die im Landtagsauschreiben festgesetzte Stunde im Ritterhause, wo der Ritterschafts-Secretaire das Proto-

coll eröffnet, die von den Kirchspiels-Bevollmächtigten als Landboten Angemeldeten namentlich aufruft und die Erschienenen im Protocolle verzeichnet. Sind ihrer zwei Drittel beisammen, so treten sie unter Vorsitz des Landesbevollmächtigten zur Prüfung des Wahlactes und der Legitimation, auf Grund deren der Einzelne sich eingefunden hat, zu einem Comité zusammen. An der Beprüfung des ihn selbst betreffenden Wahlactes und der eigenen Legitimation nimmt der Einzelne selbstverständlich nicht Theil. Ueber seine Zulassung oder Zurückweisung entscheidet die absolute Majorität der Beschließenden. Bei Stimmgleichheit giebt des Landesbevollmächtigten Stimme den Ausschlag.

#### § 110.

Gleich nach erledigtem Legitimationspunkte behändigen die zum Landtage zugelassenen Landboten Abschriften der von ihnen einzubringenden Deliberationen dem Secretairen, indem jedes einzelne derselben unter Angabe des Kirchspiels oder des Gutes, von dem es eingegangen ist, auf ein besonderes Blatt geschrieben wird.

#### § 111.

Am darauf folgenden Tage versammeln sich die Landboten, deren Wahl und Legitimation nicht beanstandet oder zurückgewiesen wurde, um die von dem Landesbevollmächtigten hierzu bestimmte Stunde abermals im Ritterhause und begeben sich unter Vortritt des vom Ritterschafts-Secretairen begleiteten Landesbevollmächtigten in die St. Trinitatis-Kirche, wo nach Beendigung des landtäglichen Gottesdienstes zur Wahl des Landbotenmarschalls geschritten wird. Sie wird vollzogen, indem jeder einzelne kirchspielsweise vom Landesbevollmächtigten aufgerufene Landbote zu ihm herantritt, und die Person, welche er zum Landbotenmarschall wünscht, namhaft macht, der

Secrtaire aber die Namen der in Vorschlag Gebrachten verschreibt. Nach allseitig erfolgter Stimmenabgabe wird derjenige Landbote, welcher die Mehrzahl der Stimmen und nicht weniger als siebenzehn für sich gehabt hat, von dem Landesbevollmächtigten als Landbotenmarschall proclamirt und ihm von demselben der Landtagsstab behändigt. — Ergiebt sich keine Mehrheit von siebenzehn Stimmen bei der ersten Abstimmung, so wird sie wiederholt, bis diese Mehrheit erlangt wird.

#### § 112.

Bei der Wahl des Landbotenmarschalls kann nur persönlich und nicht auch in Vollmacht gestimmt werden.

#### § 113.

Aus der Kirche begeben sich die Landboten unter Vortritt des Landbotenmarschalls nach dem Ritterhause zurück, woselbst er den Landtag für eröffnet erklärt.

#### § 114.

Ehe zu den eigentlichen Landtags-Verhandlungen geschritten wird, ist

- 1) zur Vertretung des Landbotenmarschalls für den Fall seiner Abwesenheit, Erkrankung u. dessen Stellvertreter zu wählen, zu dessen Wahl dieselbe Stimmenzahl, wie zu der des Landbotenmarschalls gefordert wird;
- 2) dem Generalgouverneuren, dem Gouverneuren, dem Vice-Gouverneuren, den Gliedern des Oberhofgerichts, als ältern Brüdern, und dem Ritterschafts-Comité die Eröffnung des Landtages durch besonders dazu abgeordnete Landboten anzuzeigen, welche über die von ihnen bewerkstelligte Anzeige und die auf dieselbe etwa empfangene Erwiderung der Landbotenstube Bericht zu erstatten haben; dem

- Generalgouverneuren kann die Eröffnung des Landtages auch schriftlich angezeigt werden, falls er nicht in Mitau anwesend ist;
- 3) dem Comité durch die an ihn Abgeordneten die Stunde anzuzeigen, um welche die Landbotenstube die Abstattung der Relation des Comité und des Landesbevollmächtigten erwartet, so wie
  - 4) die Glieder des Oberhofgerichts, als ältere Brüder, zur Anhörung der vorerwähnten Relationen aufzufordern sind.

#### B. Von den Gegenständen der landtäglichen Verhandlungen.

##### § 115.

Zu den Gegenständen der landtäglichen Verhandlungen gehören:

- 1) Allerhöchste Befehle, obrigkeitliche Anordnungen und Vorschläge, welche dem Landtage zur Kenntnißnahme, Nachachtung, Berathung, Begutachtung oder Beschlußnahme überwiesen werden;
- 2) die Entgegennahme der Relation des Landesbevollmächtigten, des Comité, des Uebereinkommers und derjenigen Glieder des Comité, welche mit der Führung eines besondern Geschäftszweiges betraut waren;
- 3) die Bepriifung der Geschäftsführung des Landesbevollmächtigten und des Comité während der letztverfloffenen drei Jahre;
- 4) die aus den Kirchspielen eingegangenen Kirchspiels- und Einzel-Deliberatoria;
- 5) die von den Landboten selbst während des Landtages eingebrachten Deliberatoria, die indessen nur dann zur Verhandlung kommen, wenn sie von der Majorität der Landboten zugelassen werden;
- 6) durch einen Landboten eingebrachte, in seine Instruction nicht aufgenommene Anträge eines Stimmberechtigten seines Kirchspiels, wenn

nachgewiesen wird, daß zur Zeit der Abhaltung der Relations-Convocation zu diesen Anträgen keine Veranlassung war und wenn dieselben überdies von zwei Dritteln der Landboten zugelassen worden;

- 7) von dem Ritterschafts-Comité eingebrachte Deliberatoria;
- 8) Anschreiben von Behörden, Adressen und Reclamationen von Personen, die entweder in den Landboten an und für sich oder in der Qualität, in welcher sie sich geriren, keine Repräsentanten besitzen;
- 9) Indigenats-Ertheilungen;
- 10) die Anweisung der Gelder zur Bestreitung der durch die Aufwartung in der Landbotenstube, durch Copialien, durch Delegation der Landboten an den Generalgouverneur, durch Absendung von Estafetten und durch den landtäglichen Gottesdienst oder durch sonstige Erfordernisse geursachten Kosten.

#### § 116.

Aus den Kirchspielen eingegangene Einzel-Deliberatoria kommen nur zur Verhandlung, wenn sie von der Landesversammlung zugelassen werden.

#### § 117.

Von einem einzigen Kirchspiele beliebte Deliberatoria kommen nicht zur Verhandlung und werden nicht an das Land gebracht, wenn zwei Drittel der Landboten in Uebereinstimmung mit dem Comité sich für Zurückweisung derselben aussprechen.

#### § 118.

Kirchspiels-Deliberatoria, welche der durch den § 27 der Formula Regiminis hergestellten Ordnung der Dinge zuwiderlaufen, ihrem Inhalte nach dem Gemeinwohle nachtheilig werden können, durch bereits emanirte Anordnungen und Befehle erledigt sind oder nicht erledigt werden können, grave

Inconvenienzen befürchten lassen oder unschicklich und verlegend abgefaßt sind, werden, wenn zwei Drittel der Landboten, nach eingeholtem, zustimmenden Gutachten des Ritterschafts-Comité, sich für deren Zurückweisung entscheiden, nicht an das Land gebracht.

#### § 119.

Vorschläge zu Indigenats-Ertheilungen kommen nur dann zur Verhandlung und werden nur dann an das Land gebracht, wenn dieselben von der Mehrheit der Kirchspiele ausgegangen sind.

### C. Von dem Geschäftsgange.

#### § 120.

Sämmtliche der landtäglichen Berathung und Beschlußnahme unterliegende Gegenstände, kommen theils in der Landbotenstube oder dem Plenum der Versammlung, theils in den dem Plenum vorarbeitenden aus seiner Mitte hervorgegangenen Commissionen zur Verhandlung.

#### a. Von den Landtags-Commissionen.

#### § 121.

Außer dem von dem Landbotenmarschall nur in außergewöhnlicher Veranlassung nach § 84 zu bildenden Ausschusse und den von der Landesversammlung selbst bei etwa eintretendem Bedürfnisse für einen speciellen Gegenstand der landtäglichen Verhandlung besonders niederzusetzenden Commissionen sind zur Vorbereitung der über jede einzelne Vorlage im Plenum der Landbotenstube zu führenden Debatte und des von ihm zu fassenden Beschlusses folgende Commissionen zu bilden, und zwar:

- 1) die Correlations-, 2) die Redactions-, 3) die Calculatoren- und
- 4) die Prästanden-Commission, welche bis auf die Prästanden-

Commission, die nur drei Glieder zählt, aus fünf Personen zusammengesetzt werden.

Die Glieder der Redactions- und Prästanden-Commission werden aus der Gesamtheit der Landboten, die Glieder der Calculatoren- und Correlations-Commission dagegen zu je Einem aus jeder einzelnen Oberhauptmannschaft von den in Oberhauptmannschaften zusammentretenden Landboten gewählt.

a. 1. Von der Correlations-Commission.

§ 122.

Die Correlations-Commission hat sich mit der Bepriifung der Geschäftsführung des Comité und des Landesbevollmächtigten zu beschäftigen, sich zu diesem Zwecke davon zu überzeugen, in wie weit der Comité und der Landesbevollmächtigte die von dem letzten Landtage ihnen ertheilte Instruction befolgt, dessen Beschlüsse zur Ausführung gebracht und sämtliche ihnen zugefallenen Geschäfte ordnungsmäßig geführt haben. Sämmtliche auf die zu beprüfende Geschäftsführung bezügliche Acten, Journale und Bücher sind der Commission, in so weit sie es verlangt, zur Durchsicht vorzulegen.

§ 123.

Das Ergebniß ihrer Bepriifung unterlegt die Commission der Landbotenstube in einem besondern Berichte, welcher dem Comité zur Rückäußerung mitgetheilt wird. Widerspricht er den Anführungen, Behauptungen oder Schlußfolgerungen der Commission, so hat dieselbe sich über den erhobenen Widerspruch vernehmen zu lassen und ist auf diese Entgegnung eine nochmalige Erklärung des Comité einzufordern, hiermit aber der beiderseitige Schriftenwechsel geschlossen. Auch endet er schon mit der ersten Erwiderung des Comité, wenn er gegen das von der Commission Vorgebrachte nichts einzuwenden gehabt hat.

## § 124.

Berichte und Erklärungen der Commission, so wie des Comité werden, in so weit es von der Landbotenstube für nöthig erachtet wird, mit einer von der Commission vorzuschlagenden und von der Landbotenstube zu genehmigenden oder auch einer von dieser selbst zu wählenden Begutachtung der Geschäftsführung des Comité mit den Landtagsacten an die Kirchspiele versandt.

## a. 2. Von der Redactions-Commission.

## § 125.

Die Redactions-Commission hat jedes einzelne Deliberatorium zu beprufen, ihm seine ursprüngliche Fassung zu belassen oder eine seinem Sinne sich genau anschließende, neue zu ertheilen, dasselbe, versehen mit dem Namen des Kirchspiels oder der Person, von der es ausgegangen ist, in der Landbotenstube schriftlich einzubringen, eine bestimmte Meinung über dasselbe in einem sich ihm anschließenden schriftlichen Gutachten auszusprechen, die bedingungslose oder bedingte Annahme oder Verwerfung des betreffenden Vorschlages zu empfehlen, diese Empfehlung in Form schriftlich abgefaßter, dem Gutachten nachfolgender Fragen der Entscheidung der Landbotenstube zu unterstellen und das solchergestalt bearbeitete Deliberatorium alsdann dem Landbotenmarschall zur Berathung und Verhandlung auf der Landbotenstube zu übergeben.

## § 126.

Allen Deliberatorien, welche Geldwilligungen betreffen, hat die Commission zwei Fragen folgen zu lassen, und zwar:

- 1) soll gewilligt werden?
- 2) soll die Summe von . . . . . gewilligt werden?

## § 127.

Ehe die Commission die im § 74 und 116 erwähnten Einzel-Deliberatorien, oder die § 117 erwähnten, von einem einzigen Kirchspiele eingebracht, oder diejenigen, über welche nach § 118 die Meinung des Ritterschafts-Comité einzuholen ist, begutachtet, trägt sie darauf an, daß die Landbotenstube über Annahme oder Zurückweisung derselben Beschluß fasse.

## § 128.

Wird die Zulassung der vorerwähnten Deliberatoria von der Landbotenstube abgelehnt, so hat die Commission sich mit ihnen nicht weiter zu befassen.

## § 129.

Wird das von der Commission entworfene Gutachten nebst den gestellten Fragen von der Landbotenstube gutgeheißen, so werden die Deliberatoria in der ihnen von der Commission gegebenen Fassung und Begründung nebst Fragestellung mit den Landtagsacten zur Versendung an die Kirchspiele gedruckt. Minoritätsgutachten, denen eilf Deputirte sich anschließen, müssen an das Land als Minoritätssentiments gebracht werden, unter Aufrechterhaltung jedoch derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die in Schrift und Sprache zu wahrende Würde und Ernst beziehen.

## § 130.

Findet die Landbotenstube die Fragestellung oder Begutachtung ungenügend oder unrichtig, so hat, wenn die Zurechtstellung nicht von ihr selbst vorgenommen wird, die Commission ihre Arbeit in dem von der Landbotenstube ausgesprochenen Sinne zu ändern.

## § 131.

Wie das von der Commission gelieferte Gutachten von der Landbotenstube verworfen, so kann von ihr auch beliebt werden, die Deliberatoria ohne alle Begutachtung und Begründung an das Land zu bringen.

## § 132.

Die Commission hat die Deliberatoria in extenso einzubringen nur dann die Verpflichtung, wenn die Mehrheit der Versammlung es anordnet oder ein Landbote es verlangt und gleichzeitig die Bestreitung der dadurch verursachten Kosten übernimmt.

## § 133.

Aus einem ihrer Bearbeitung unterliegenden Deliberatorium darf die Redactions-Commission als solche kein neues bilden. Stellt sich ihr bei dem ihr vorliegenden Materiale die Aufstellung eines neuen Deliberatorium als nothwendig dar, so ist es als Landboten-Deliberatorium zu behandeln.

## § 134.

Den Arbeiten der Commission wohnt ein von dem Ritterschafts-Comité hierzu abgeordnetes Mitglied desselben bei und nimmt an den Berathungen mit einem voto consultativo Theil. Weicht seine Ansicht von derjenigen der Commission ab, so kann er den Vortrag seiner abweichenden Meinung auf der Landbotenstube verlangen, und tritt der Ritterschafts-Comité seiner Auffassung bei, so ist dieselbe dem betreffenden Deliberatorium zum Vortrage auf der Instructions-Convocation anzuschließen.

## a. 3. Von der Calculatoren-Commission.

## § 135.

Die Calculatoren-Commission hat das dem Ritterschafts-Comité obliegende Rechnungswesen zu revidiren, die ordnungsmäßige Verwendung der bei

ihm einfließenden Gelder, die stiftsmäßige Verwendung der ihm anvertrauten, zu milden oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Capitalien, so wie die Verwaltung der Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen vom Aurländischen Adel zu beprufen.

Die Stiftungen, deren Verwaltung dem Ritterschafts-Comité obliegt, finden sich auf der Beilage zu diesem Paragraphen verzeichnet.

#### § 136.

Ueber das Ergebnis ihrer Beprüfung erstattet die Commission der Landbotenstube einen Bericht, mit welchem wie mit dem der Correlations-Commission verfahren wird.

#### a. 4. Von der Prästande-Commission.

#### § 137.

Die Prästande-Commission hat die Verwaltung der Prästande, nachdem die auf dieselben bezüglichen Acten von dem Herrn Civilgouverneuren dem Landtage auf Requisition des Landbotenmarschalls übersandt worden sind, zu beprüfen und über den Befund der Landbotenstube zu berichten. — Der Bericht wird den Landtagsacten zur Versendung an die Kirchspiele angeschlossen.

#### a. 5. Von den Stiftsrevidenten.

#### § 138.

Zur Revision der Verwaltung des St. Catharinen-Stifts wird ein einzelner Landbote abgeordnet, welcher dem ihm erteilten Auftrage in Gemeinschaft mit einem auf Requisition der Landbotenstube von dem Herrn Civilgouverneuren abzuordnenden Landesbeamten nachkommt.

## § 139.

Der Stiftsrevident hat sich davon zu überzeugen, ob das St. Catharinen-Stift statutenmäßig verwaltet wird, die zu demselben gehörigen Gebäude in baulichem Zustande erhalten werden, die zum Besten des Stiftes von dem Herrn Baron Ferdinand von Korff und der Gräfin Mengden vermachten Summen testamentarischer Ordnung gemäß verwandt, die von dem Stiftscurator zur landtäglichen Revision vorzutragenden Rechnungsaufstellungen vorschriftsmäßig angefertigt worden sind, ob der Curator das von ihm dem Landtage vorzulegende Verzeichniß über das gesammte seit der Gründung des Stiftes zu demselben gehörige Personal an Curatoren, Aebtissinen und Stiftsfräulein regelmäßig fortführt, ob er die dem Stifte gehörigen Werthpapiere und Documente gegen eine ihm hierüber auszustellende Quittung in der Ritterschafts-Kentel aufbewahrt und dieselben bei eintretendem Bedürfnisse nur auf Anordnung des Ritterschafts-Comité aus dem ihnen angewiesenen Gewahrsam herausnimmt.

## § 140.

Ueber den Befund, über die bei der Revision etwa vorgebrachten Wünsche und Beschwerden des Curators, der Aebtissin oder der Stiftsfräulein erstattet der Revident der Landbotenstube Bericht. Derselbe wird gleich denen der verschiedenen Commissionen und in derselben Weise zur Kenntniß des Landes gebracht.

## b. Von der Landbotenstube oder dem Plenum der Landesversammlung.

## I. Von der Sammlung des Materials zur landtäglichen Behandlung.

## § 141.

Die Landbotenstube beschäftigt sich, nachdem die Eröffnung des Landtages den verschiedenen Autoritäten angezeigt worden, zunächst mit der Sammlung

des Materials zu ihren Arbeiten, und nimmt zu diesem Zwecke vor allen Dingen die Relationen des Comité, alsdann des Landesbevollmächtigten und schließlich der mit einem besondern Geschäftszweige betrauten Comitéglieder entgegen.

#### § 142.

Bei Abstattung dieser Relationen nehmen die ältern Herren Brüder, welche am Eingange zum Saale in herkömmlicher Weise durch vier vom Landbotenmarschall hiezu erwählte Landboten zu empfangen sind, die Sitze zur Rechten, der Landesbevollmächtigte aber und die Comitéglieder, welche in gleicher Weise empfangen werden, die Sitze zur Linken des Landbotenmarschalls neben dem Ritterschafts-Secretairen ein.

#### § 143.

Die verschiedenen Relationen, — welche eine umfassende und genaue Darlegung der gesammten Thätigkeit der Ritterschafts-Repräsentation während der letztverflossenen drei Jahre und insbesondere der Ausführung und Erledigung des letzten Landtagschlusses enthalten und bereits vor Beginn des Landtages, in so weit der Comité es für thunlich erachtet, gedruckt werden müssen, werden, und zwar die des Comité von dem Ritterschafts-Secretairen, die des Landesbevollmächtigten von ihm selbst und die übrigen ebenso von den Berichterstattern selbst vorgelesen. Mit den Relationen sind auch die zu ihnen etwa gehörigen Beilagen vorzutragen.

#### § 144.

Ob diese vollständig zum Diarium zu nehmenden Relationen, wenn sie nach dem vorausgehenden Paragraphen noch nicht gedruckt sind, auch vollständig oder nur ihrem wesentlichen Inhalte nach in einem von dem Ritterschafts-Secretairen anzufertigenden und von der Versammlung gutzuheißenden

Auszüge der Deffentlichkeit im Drucke zu übergeben sind, bestimmt die Landbotenstube.

§ 145.

Nach Abstattung der Relationen nimmt der Landbotenmarschall von der Ritterschafts-Representation die Vorschläge und Deliberatoria entgegen, welche sie einzubringen für nöthig erachtet.

§ 146.

Hierauf ist der Versammlung durch den Landesbevollmächtigten Alles mitzutheilen, was auf Allerhöchsten Befehl oder auf Verfügung der Obrigkeit zur Berathung oder Erfüllung zu bringen ist.

§ 147.

Nachdem endlich auch die von den Kirchspielen beliebten Deliberatoria nach Vorschrift des § 110, von den betreffenden Landboten eingereicht worden sind, wird zur Bildung der im § 121 erwähnten Commissionen, so wie zur Ernennung des Stiftsrevidenten geschritten und ihnen das gesammte zur landtäglichen Verhandlung eingegangene Material zur Bearbeitung überwiesen.

§ 148.

Später eingehende Vorschläge, Anträge oder Deliberatoria erledigt die Landbotenstube entweder selbst oder verweist sie zur Vorarbeit an eine ihrer Commissionen.

§ 149.

Der von einem Landboten eingebrachte Antrag, über welchen bereits abgestimmt ist, oder über den schon berathen wurde, oder der auch nur eine Beantwortung veranlaßt hat, kann von dem Antragsteller nicht mehr willkürlich zurückgezogen werden, es sei denn, daß die Majorität der Landboten die Erlaubniß hierzu erteile.

## § 150.

Zum Einbringen der nicht schon mit den Instruktionen der Landboten eingegangenen Anträge und Deliberatoria bestimmt der Landbotenmarschall nach vorgängiger Verständigung mit der Landbotenstube eine peremptorische Frist.

## II. Von der Tagesordnung.

## § 151.

Zur Feststellung der Reihenfolge, in welcher die bei dem Landbotenmarschall im Voraus anzumeldenden Anträge der Landboten, die in gleicher Weise anzumeldenden Berichte der verschiedenen Commissionen und des Stiftsrevidenten, so wie die aus der Redactions-Commission einzubringenden Deliberatoria zur Verhandlung kommen sollen, setzt der Landbotenmarschall die Tagesordnung im Voraus fest. Schriftlich abgefaßt wird sie an die Eingangsthür zum Saale geheftet.

## § 152.

Von der Tagesordnung kann nicht abgewichen werden, es sei denn, daß Allerhöchste oder höhere Befehle die unmittelbare Erledigung des von ihnen bezeichneten Gegenstandes gebieten oder daß die Versammlung selbst die Tagesordnung zu unterbrechen beschließt.

## § 153.

Die an die Landesversammlung von Privatpersonen oder Autoritäten eingehenden Schreiben läßt der Landbotenmarschall, wenn ihre Dringlichkeit keine augenblickliche Erledigung fordert, zu Anfange der nächstfolgenden Sitzung durch den Ritterschafts-Secretaire verlesen und bestimmt, wenn dieselben weitere Erörterungen nothwendig machen, den Tag, an welchem dieselben stattfinden sollen oder stellt der Landbotenstube die Bestimmung darüber anheim, ob die durch diese Schreiben zur Sprache gebrachte Angelegenheit vorläufig einer der Commissionen zu überweisen ist.

## III. Von der Debatte und Beschlußnahme.

## § 154.

Der Beschlußnahme geht die Discussion über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand voraus. Wird es für nöthig erachtet, so wird der speciellen Discussion die allgemeine vorausgeschickt; in der Regel hat es bei jener sein Bewenden.

## § 155.

Bei der Discussion darf keinem Landboten, wenn er nicht gegen das im § 81 über die Form und den Inhalt seiner Vorträge Angeführte verstößt, die freieste Meinungsäußerung und das Wort überhaupt in der durch die erfolgte Anmeldung bestimmten Reihenfolge verwehrt werden. Niemandem steht indessen das Recht zu, über denselben Gegenstand das Wort mehr als zweimal zu ergreifen, es sei denn, das ihm dieses von der Versammlung ausdrücklich gestattet worden oder er eine ihn persönlich und thatsächlich betreffende Bemerkung oder Auslassung eines der Vorredner zu berichtigen habe. Eröffnet wird die Discussion durch den Vortrag des Referenten der Commission oder des Antragstellers. Auch haben dieselben stets das Schlußwort.

## § 156.

Bei der Debatte über einen mehre Bestimmungen umfassenden Vorschlag oder über ein derartiges Deliberatorium, über deren jede einzelne Beschluß zu fassen und abzustimmen ist, muß das Wort dem dasselbe Verlangenden vor jeder Beschlußnahme in Anleitung des § 155 zweimal gewährt werden.

## § 157.

Ist Niemand mehr zur Ergreifung des Wortes berechtigt oder wird es von Niemand mehr begehrt, so erklärt der Landbotenmarschall die Discussion für geschlossen und ordnet die Abstimmung über die von ihm selbst,

oder ursprünglich von dem Antragsteller oder Referenten der Commission gestellte und von ihm acceptirte, das Wesentliche des Antrages oder des Deliberatorium zusammenfassende Frage an. Dieselbe ist immer in bejahender Fassung zu stellen.

#### § 158.

Findet Jemand die Fragestellung unrichtig, so hat er seine Bedenken hierüber dem Landbotenmarschall mitzutheilen und ihm die Stellung einer andern Frage oder eine andere Formulirung der Frage oder eine Theilung derselben vorzuschlagen. Weiset der Landbotenmarschall den ihm gemachten Vorschlag zurück, so kann der Antragsteller sich an die Landbotenstube wenden, damit dieselbe nach vorausgegangener Discussion hierüber oder, wenn diese nicht für nöthig gehalten wird, ohne solche Entscheidung, welche der in Vorschlag gebrachten Fragen zu stellen und welche Formulirung derselben anzunehmen ist.

#### § 159.

Jede Beschlußnahme oder Abstimmung erfolgt unter namentlichem Ausrufe der Landboten durch Bejahung oder Verneinung der zu diesem Zwecke gestellten Frage. Dem Deputirten ist es jedoch gestattet seine Stimme ruhen zu lassen.

#### § 160.

Zur Gültigkeit der von der Landbotenstube des Relations-Termins zu fassenden Beschlüsse wird mit Ausnahme der besonders erwähnten Fälle, welche eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmenden erheischen, nur absolute Mehrheit gefordert. — Bei gleicher Stimmzahl giebt die des Landbotenmarschalls den Ausschlag und er muß in diesem Falle seine Stimme selbst exerciren, auch wenn er die Ausübung derselben einem Landboten übertragen haben sollte.

## § 161.

Ist gegen die Fassung der Frage nichts zu erinnern, so hat der Landbotenmarschall, wenn es von wenigstens fünf Mitgliedern der Versammlung gefordert wird, mit der Anordnung der Abstimmung eine halbe Stunde innezuhalten.

## § 162.

Nur der Landbotenstube und nicht auch den Commissionen steht alle und jede Beschlußnahme zu, daher auch nur die Landbotenstube zu entscheiden hat, mit welchem Gutachten versehen oder ob ohne ein solches die durch die Commissionen hindurchgegangenen Deliberatoria und Anträge, so wie ferner ob die ihr von den Commissionen und dem Stiftsrevidenten erstatteten Berichte mit dem ganzen durch dieselben veranlaßten Schriftenwechsel oder nur mit einem Auszuge aus demselben an das Land zu bringen sind.

## IV. Von dem Sitzungsprotocolle oder Diarium.

## § 163.

Das von dem Ritterschafts-Secretairen in jeder einzelnen Sitzung aufzunehmende Protocoll oder Diarium hat aller in derselben vorgekommenen Verhandlungen Erwähnung zu thun. Es können demnach nicht nur jeder Landbote, sondern auch die Glieder des Ritterschafts-Comité verlangen, daß das von ihnen auf der Landbotenstube Borgebrachte, wenn auch nicht wörtlich, so doch seinem wesentlichen Inhalte nach, in das Diarium aufgenommen werde. Verlangt jemand die wörtliche Wiedergabe des Borgebrachten, so greifen die Bestimmungen des § 132 Platz.

Nur die nach den Bestimmungen des § 118 verworfenen Deliberatoria werden mit allen hierauf bezüglichen Verhandlungen aus dem Diarium ganz gestrichen und hat dasselbe ihrer demnach gar keine Erwähnung zu thun. Der Land-

bote indessen, welcher sie zu vertreten hat, kann zu seiner Legitimation über das Geschehene Schein und Beweis fordern.

#### D. Von dem Schlusse des Relations-Termins.

##### § 164.

Nachdem alle zur Berathung und Beschlußnahme des Relations-Termins gestellten Gegenstände erledigt worden, ersucht der Landbotenmarschall den Ritterschafts-Comité den Abdruck und, wo nöthig, die Abschrift der Landtagsacten nebst allen Beilagen in extenso oder, nach Maßgabe der von der Landbotenstube hierüber im Einzelnen getroffenen Bestimmungen, im Auszuge zu besorgen und nachdem es geschehen, die Landtagsacten an die Kirchspiels-Bevollmächtigte zur Vertheilung von je einem Exemplar an die Stimmhaber und zum Vortrage auf der Instructions-Convocation zu versenden, bestimmt den auch den Kirchspiels-Bevollmächtigten von dem Ritterschafts-Comité anzuzeigenden Tag, an welchem die Landboten sich zur Eröffnung des Instructions-Termins wieder zu versammeln haben, der indessen nicht später als drei Monate nach dem Schlusse des Relations-Termins seinen Anfang nehmen darf, und erklärt hierauf den Relations-Termin für geschlossen und entläßt die Landboten.

### VI. Abschnitt.

#### Von der Instructions-Convocation.

##### § 165.

Der Tag zur Abhaltung der Instructions-Convocation, welcher der Landbote zur Erstattung des schuldigen Rechenschaftsberichtes und zur Ertheilung etwaiger Auskünfte beizubehalten muß, wird von dem Kirchspiels-Bevollmächtigten nach vorgängiger Verständigung mit den Landboten bestimmt.

## § 166.

Auf der Instructions-Convocation werden zunächst die von dem Ritterschafts-Comité und den einzelnen Gliedern desselben, so wie die von den verschiedenen Commissionen erstatteten Relationen nebst den zu denselben gehörigen Beilagen und dem durch sie veranlaßten Schriftenwechsel in Vortrag gebracht und die Eingesehenen alsdann aufgefordert, ihr Urtheil über die Geschäftsführung ihrer Vertreter abzugeben.

Hierauf wird zur Abstimmung über die einzelnen, der Beschlußnahme der Ritter- und Landschaft unterstellten Vorschläge und Anträge geschritten, indem die an dieselben von der Landbotenstube geknüpften Fragen in der ihnen von derselben gegebenen Fassung mit — „Ja“ — oder — „Nein“ — beantwortet werden.

Schließlich wird die Wahl des Landesbevollmächtigten, der residirenden Kreismarshälle, des Obereinnehmers, des nichtresidirenden Kreismarshalls derjenigen Oberhauptmannschaft, zu welcher das Kirchspiel gehört, des Ehren-Curators des Mitauschen Gymnasiums, der zwei Curatoren der Volksschule, des adelichen Deputirten bei der Bau-Commission, so wie des Kirchspiels-Bevollmächtigten vollzogen.

## § 167.

Das Ergebniß der Abstimmung wird in der dem Landboten mitzugebenden Instruction vermerkt, indem die Zahl der affirmativen sowol als der negativen Stimmen in der dem Landboten zu ertheilenden Instruction mit Buchstaben ausgeschrieben wird.

## § 168.

Bewahrungen der Minorität oder Einzelner oder etwaige abweichende Erklärungen sind nur im Kirchspiels-Protocolle zu verschreiben, nicht aber

der Instruction des Landboten einzuverleiben und können daher auch nicht ins Landtags-Diarium übergehen.

§ 169.

Als Kirchspiels-Beschluß gilt, wo es, wie bei der Abgabe des Urtheils über die bisherige Geschäftsführung des Ritterschafts-Comité auf den Beschluß des einzelnen Kirchspiels und nicht bloß sämtlicher Stimmberechtigten des Landes ankommt, der Ausspruch der Majorität des Kirchspiels.

§ 170.

Die von dem Kirchspiele gefaßten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen werden in eine dem Landboten zum zweiten Landtags-Termine mitzugebende Instruction zusammengefaßt, welche gleich der für den ersten Termin abgefaßten von sämtlichen, auf der Convocation anwesenden Kirchspiels-Einfaßen zu unterschreiben ist.

## VII. Abschnitt.

### Von dem Instructions-Termine oder zweiten Landtags-Termine.

§ 171.

Nachdem die Landboten sich an dem zur Eröffnung des zweiten Landtags-Termins bestimmten Tage im Ritterhause versammelt haben, eröffnet der Landbotenmarschall die Verhandlungen, indem er die Landboten zur Verlautbarung der von den Kirchspielen über die bisherige Geschäftsführung des Ritterschafts-Comité abgegebenen Urtheile auffordert. Die Erklärungen der Mehrheit der Kirchspiele gelten als die Willensmeinung des Landes, welche dem Ritterschafts-Comité in einer eigens dazu anberaumten Sitzung von

dem Landbotenmarschall eröffnet wird. Dasselbe findet mit den von den Kirchspielen etwa gefällten Urtheilen über die Renteverwaltung, so wie über die den einzelnen Kreismarshällen und den Kirchspiels-Bevollmächtigten anvertraute Geschäftsführung statt.

## § 172.

Nächst dem wird das Ergebniß der Wahlen festgestellt und dem Ritterschafts-Comité in derselben Weise, wie der vorhin erwähnte Ausspruch der Kirchspiele eröffnet. Auch werden sie dem Generalgouverneuren, dem Gouverneuren, der Regierung und dem Oberhofgerichte angezeigt.

## § 173.

Zur Uebertragung irgend eines Amtes der Ritterschafts-Repräsentation gehört absolute Mehrheit der zur Zeit Stimmberechtigten.

## § 174.

Hierauf werden die übrigen, in dem Kirchspiele gefaßten Beschlüsse nach Inhalt der den einzelnen Landboten ertheilten Instructionen ausgemittelt, und gilt als die von dem Lande über den einzelnen Gegenstand ausgesprochene Willensmeinung diejenige, welche die meisten Stimmen für sich hat, indem — abgesehen von den Aussprüchen der Kirchspiele über die Geschäftsführung ihrer Repräsentanten und von den Vorschlägen zur Ertheilung des Indigenats — nicht die Willensmeinung der Mehrheit der Kirchspiele, sondern die Mehrheit der einzelnen Stimmberechtigten entscheidet.

## § 175.

Sollten die Kirchspiele ihre Willensmeinung über einen einzelnen Gegenstand nicht durch die regelmäßig vorgeschriebene, einfache Bejahung oder Verneinung

ausgedrückt haben und wäre daher die Willensmeinung des Landes nicht durch bloße Zählung der Stimmen zu ermitteln, so ist eine Commission niederzusetzen, welche die verschiedenen Kundgebungen zusammenzustellen und der Landbotenstube über das Gesamtergebniß zu referiren hat. Ergiebt sich hierbei eine von der Mehrheit im Wesentlichen auf dasselbe gerichtete Willensäußerung, so ist dieselbe in eine ihr von der Landbotenstube zu gebenden, den stattgehabten Kundgebungen genau entsprechenden Fassung zum Beschlusse des Landes zu erheben. Ein derartiger Beschluß erfordert indessen zu seiner Gültigkeit die Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

#### § 176.

Zur Gültigkeit der landtäglichen Beschlüsse genügt, abgesehen von dem besonderen, im vorausgehenden Paragraphen behandelten Falle, einfache Majorität, außer bei Geldwilligungen, welche nur mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden können.

#### § 177.

Der Landbotenstube zweiten Termins steht nicht das Recht zu, das Land bindende Beschlüsse zu fassen, zu denen sie auf den Instructions-Convocationen nicht ausdrücklich ermächtigt worden ist.

#### § 178.

Werden im zweiten Landtags-Termine obrigkeitliche Anträge an die Landbotenstube gebracht, so sind:

- 1) Allerhöchste Befehle, welche zur Nachachtung erlassen worden sind und in denen die Art der Erfüllung vorgeschrieben ist, ohne weiteres dem Lande mitzutheilen.

2) Allerhöchste Befehle, welche irgend eine Entschliebung der Ritterschaft nöthig machen und nicht eine sofortige Erledigung erheischen, den Kirchspielen zu ihrer Beschlußnahme zuzustellen. Die von ihnen gefaßten Beschlüsse werden dem Ritterschafts-Comité zur Vollziehung zugestellt.

3) Allerhöchste Befehle, welche irgend eine Entschliebung der Ritterschaft erfordern und keinen Aufschub leiden, müssen von der Landbotenstube selbst erledigt werden. Der von ihr zu fassende Beschluß fordert indessen zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Drittel Stimmen.

Bei Anträgen endlich, welche

4) keine bestimmte Vorschrift enthalten, sondern nur die Ritterschaft zur Unterlegung ihrer Entschlüsse auffordern, haben die Landboten die Sache, um die es sich handelt, in Berathung zu ziehen, ihre Meinung über dieselbe abzugeben, sie bei der von ihnen in den Kirchspielen abzustattenden Schlußrelation vorzutragen und einen Beschluß ihres Kirchspieles zu veranlassen, welcher dem Comité mitzutheilen ist.

### § 179.

Sämmtliche vom Lande gefaßte, im Instructions-Termine ermittelte Beschlüsse werden, nachdem das Ergebnis der Kirchspielsabstimmungen im Einzelnen im Diarium verschrieben worden, in den von dem Ritterschafts-Secretaire nach § 108 Punkt 9 anzufertigenden, von der Landbotenstube zu genehmigenden, von dem Landbotenmarschall, sämmtlichen Landboten und dem Ritterschafts-Secretairen zu unterzeichnenden Landtagschluß zusammengefaßt.

## § 180.

Die in gleicher Weise für den Comité anzufertigende Instruction, welche demselben als Richtschnur für seine Amtsführung dient und ihm vor dem Schlusse des Landtages von dem Landbotenmarschall behändigt wird, ist nur von diesem und dem Ritterschafts-Secretairen zu unterzeichnen.

## § 181.

Nachdem der Landbotenmarschall schließlich die Cassabücher der Renteverwaltung unterzeichnet hat, ordnet er den Druck der Landtagsacten an, ersucht den Ritterschafts-Comité in Anleitung des am 23. April 1827 Allerhöchst bestätigten und dem Kurländischen Landtage am 18. Mai 1827 mitgetheilten Doelad des Herrn Ministers des Innern die auf die innern und öconomischen Angelegenheiten der Ritterschaft Bezug habenden Beschlüsse des Landtages auszugsweise, diejenigen aber, welche irgend einer Anordnung oder der Bestätigung der Regierung bedürfen, in extenso dem Herrn Generalgouverneuren oder dessen Stellvertreter mit der Bitte um Vertretung der Wünsche und Anliegen des Landes zu unterlegen, — ersucht ferner den Ritterschafts-Comité, den Landtagschluß nebst Acten nach bewerkstelligtem Drucke derselben an die Kirchspiele in so vielen Exemplaren, als Einsaßen zu derselben gehören, zu versenden und die Kirchspiels-Bevollmächtigte gleichzeitig aufzufordern, zur Entgegennahme der von den Landboten zu erstattenden Schußrelation eine Convocation abzuhalten, worauf denn der Schluß des Landtages durch besondere Deputationen dem Herrn Generalgouverneuren, dem Gouverneuren, Vicegouverneuren und den Gliedern des Oberhofgerichts als älteren Brüdern angezeigt wird und, nachdem dieses geschehen, die Landboten entlassen werden.

#### IV. Hauptstück.

##### Vom extraordinären Landtage.

###### § 182.

In der Zwischenzeit von einem ordinären Landtage zum andern kann zur Erledigung dringender Angelegenheiten auf Anordnung der Regierung oder mit Bewilligung derselben, ein extraordinärer Landtag durch den Landesbevollmächtigten einberufen werden.

###### § 183.

Der extraordinaire Landtag hat sich nur mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, zu deren Erledigung er einberufen wird.

###### § 184.

Der extraordinaire Landtag hat nur einen Termin und eine denselben vorbereitende Convocation. Auf der letztern wird der zu demselbem zu entsendende Landbote gewählt und demselben eine Instruction ertheilt, in welcher ihm sein Verhalten, hinsichtlich der auf dem Landtage zur Beschlußnahme zu stellenden und dem Kirchspiele durch den Ritterschafts-Comité bereits vorher bekannt gemachten Gegenstände speciell oder auch nur im Allgemeinen vorgeschrieben wird.

###### § 185.

Die Einberufung und Eröffnung des extraordinären Landtages erfolgt in derselben Weise, wie die des ordinären. Auch sind die Wahlen des Landbotenmarschalls und seines Stellvertreters, ihre Verpflichtungen und Rechte, so wie die der Landboten hier wie dort dieselben.

###### § 186.

Der Geschäftsgang des extraordinären Landtages unterscheidet sich von dem des ordinären nur durch diejenigen Abweichungen, welche der verschiedene Geschäftskreis und die Beschränkung auf nur einen Termin veranlassen.

## V. Hauptstück.

### Von den Oberhauptmannschafts-Versammlungen.

#### § 187.

Die regelmäßig auf Kirchspiels-Convocationen zur Behandlung zu stellenden Gegenstände können, wenn deren Erörterung in einer größern als in den Kirchspiels-Versammlungen wünschenswerth erscheint und ihre Erledigung nicht bis zum nächsten Landtage hinausgeschoben werden kann, durch den Ritterschafts-Comité ausnahmsweise auf Oberhauptmannschafts-Versammlungen der Beschlußnahme des Landes unterstellt werden.

#### § 188.

Auf Oberhauptmannschafts-Versammlungen führt der örtliche nichtresidirende Kreismarschall den Vorsitz, leitet die Verhandlungen, führt das daselbst aufzunehmende Protocoll und sendet es, nachdem es geschlossen und von sämtlichen Anwesenden unterzeichnet worden, dem Ritterschafts-Comité ein.

## VI. Hauptstück.

### Von den Kreis-Versammlungen.

#### § 189.

Kreis-Versammlungen, zu welchen die Einjassen sämtlicher zu einem Kreise gehörigen Kirchspiele zusammentreten, werden von dem Ritterschafts-Comité nur zur Vollziehung der Wahlen der Kreisgerichtlichen Beamten ausgeschrieben. Der Convocant des Kirchspiels, in welchem das Kreisgericht seinen Sitz hat, leitet die Kreis-Versammlungen und verfährt nach den für Convocationen allgemein geltenden Grundsätzen. (§ 206 der Kurländischen Bauer-Verordnung.)

## § 190.

Die analogen Bestimmungen bezüglich Kirchspiels-Convocationen, wie über Beförderung des Circularis, Art der Abstimmungen, etwaige Strafzahlungen u. s. w. gelten auch für Oberhauptmannschafts- und Kreis-Versammlungen.

## VII. Hauptstück.

### Von der Comité-Ordnung.

#### Von dem Personalbestande des Ritterschafts-Comité.

## § 191.

Der Comité besteht aus dem Landesbevollmächtigten, den fünf residirenden, den fünf nichtresidirenden Kreismarshällen, dem Ubereinnehmer und dem Ritterschafts-Secretairen. Einer der fünf residirenden Kreismarshälle ist stellvertretender Landesbevollmächtigter und wird auf einer, nach dem Schlusse eines jeden ordinären Landtages oder bei eintretender Vacanz, von dem Comité auszuscheidenden Convocation gewählt.

## § 192.

Zur Ritterschafts-Kanzlei gehören:

- 1) die von dem Comité selbst auf Lebenszeit anzustellenden zwei Actuare;
- 2) der vom Lande auf Lebenszeit zu wählende Archivar.

Die etwa erforderlichen Schreiber werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von dem Comité angestellt oder gemiethet.

## § 193.

Die zum Amte des Landesbevollmächtigten und der Kreismarshälle Berufenen sind die auf sie gefallene Wahl anzunehmen verpflichtet, es sei

denn, daß sie sich dieselbe rechtzeitig und zwar spätestens vor Absendung der Landtagsacten ersten Termins an die Kirchspiels-Bevollmächtigten verbeten haben. Die diesbezügliche Erklärung kann zu den Acten des Kirchspiels, von welchem der Vorschlag ausgegangen ist, oder im ersten Landtags-Termin, oder auch beim Ritterschafts-Comité abgegeben werden. Ist sie unterblieben, so muß der Gewählte das ihm übertragene Amt annehmen und dasselbe, falls er sofort wieder um Entlassung nachsucht, fortführen, bis er durch einen neu zu Wählenden ersetzt wird.

#### § 194.

Zur Uebertragung des Amtes des Landesbevollmächtigten, seines Stellvertreters, der Kreismarschälle, des Obereinnehmers, so wie des ebenfalls durch Wahl des Landes und zwar auf Lebenszeit zu ernennenden Ritterschafts-Secretairen und Archivaren gehört absolute Majorität. Ergiebt sie sich nicht bei dem ersten Wahlgange, so ist derselbe zu wiederholen.

#### § 195.

Hat die Wahl keine absolute Mehrheit ergeben, so ist der bisher im Amte Befindliche zur Fortführung desselben bis zur Besetzung der eingetretenen Vacanz berechtigt und bezieht bis dahin die mit demselben verbundenen Emolumente. Lehnt er dagegen die fernere Amtsführung ab, so hat der Ritterschafts-Comité selbst sich derselben zu unterziehen, oder sie irgend Jemandem aus seiner Mitte zu übertragen.

#### § 196.

Scheidet irgend ein zur Repräsentation Gehöriger in der Zwischenzeit von einem ordinären Landtage zum andern durch Tod oder Verabschiedung aus, so ist zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle nicht der nächstbevorstehende Landtag abzuwarten, sondern ist die erforderliche Wahl auf

den zu diesem Zweck auszuschreibenden Convocationen zu vollziehen. Das abgehende Mitglied des Comité muß sich noch so lange den Geschäften seines Amtes unterziehen, bis die neue Wahl vollzogen ist und der Comité ihn davon benachrichtigt hat.

## § 197.

Der Gewählte tritt in sein Amt, sobald ihm die auf ihn gefallene Wahl durch den Landbotenmarschall oder, wenn der Landtag nicht versammelt ist, durch den Ritterschafts-Comité angezeigt ist.

## § 198.

Das Amt des Obereinnehmers kann mit dem des Archivars auch vereint werden, wenn zu beiden Aemtern dieselbe Person gewählt werden sollte.

### Von den Sitzungen des Ritterschafts-Comité.

## § 199.

Die Sitzungen des Ritterschafts-Comité werden nach Erforderniß der Geschäfte vom Landesbevollmächtigten oder dessen Stellvertreter anberaumt.

## § 200.

An diesen Sitzungen haben unter dem Präsidio des Landesbevollmächtigten oder dessen Stellvertreters sämtliche residirende Kreismarschälle und der Obereinnehmer mit einem decisiven Botum Theil zu nehmen. Dasselbe können mit demselben Botum die nichtresidirenden Kreismarschälle thun. Der Ritterschafts-Secretaire hat ein votum consultativum.

## § 201.

Der Ritterschafts-Comité faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Parität der Stimmen entscheidet diejenige Meinung, für die das Botum des Landesbevollmächtigten sich erklärt hat.

## § 202.

Bei wichtigen Veranlassungen werden die abwesenden Comité-Glieder zur Sitzung eingeladen, wie auch die nichtresidirenden Kreismarschälle in besonders wichtigen Fällen einberufen werden können.

## § 203.

Ist der Landesbevollmächtigte abwesend, so tritt der stellvertretende Landesbevollmächtigte in seine Stelle. In wichtigen Fällen wird der Landesbevollmächtigte indessen sogleich einberufen. Bei minder wichtigen, die einen Aufenthalt gestatten, wird seine Meinung eingeholt und zum Protocoll genommen. — Sind solche minder wichtige Sachen nicht aufzuhalten, so werden sie ohne Verzug abgemacht, und wird der Landesbevollmächtigte nur davon benachrichtigt.

## § 204.

Das Journal der Sitzungen muß von allen anwesend gewesenen Comité-Gliedern unterschrieben und vom Ritterschafts-Secretairen contrasignirt werden.

**Von dem Geschäftskreise des Ritterschafts-Comité und der einzelnen Kreisarschälle re.**

## § 205.

Das gesetzliche Verhältniß des Ritterschafts-Comité zur gesammten Ritterschaft ist im Allgemeinen das eines Bevollmächtigten zum Vollmächtsgeber und ist in allen Fällen, wo keine besonderen Bestimmungen dieses Verhältniß näher begründen, nach diesem allgemeinen Gesichtspunkt zu beurtheilen.

## § 206.

Der Geschäftskreis des Ritterschafts-Comité bestimmt sich im Wesentlichen nach der auf dem jedesmaligen Landtage ihm übergebenen Instruction und Landtagschlusse.

## § 207.

Eine Abweichung von der Instruction und dem Landtagschlusse kann nur durch veränderte Umstände, die den Gegenstand entweder ohnehin erledigen, oder beim Verfolge des vom Landtage ertheilten Auftrags nachtheilige Folgen für die Ritterschaft hervorrufen würden, begründet werden. In einem solchen Falle hat der Comité die Gründe seines Verfahrens entweder sogleich der Ritterschaft zur nochmaligen Berathung vorzutragen, oder auch auf seine Verantwortung selbstständig zu handeln und seine Gründe dem nächsten Landtage auseinanderzusetzen.

## § 208.

Der Comité ist nicht berechtigt, die Abänderung eines auf dem Landtage gefaßten Beschlusses vor dem nächsten Landtage beim Lande zu beantragen, falls sich nicht eine außerordentliche Veranlassung dazu ergibt.

## § 209.

Für den Fall, daß zwischen dem Relations- und dem Instructions-Termine des Landtags neue Materien zum Vortrage kommen, und zwar dadurch, daß a) selbige auf Allerhöchsten und höhern Befehl, Anordnung, oder Anfrage veranlaßt worden; oder b) Materien zur Sprache gebracht werden, die nicht Gegenstand der landtäglichen Verhandlungen sein konnten, und auf welche daher denn auch keine Deliberationspunkte gerichtet waren; oder c) wenn die Materien zwar auf dem Landtage in Verhandlung ge-

stellt, nach geschlossenem ersten Landtags-Termine aber durch äußere hinzugekommene Veranlassungen derartige Umstände eingetreten waren, daß der Gegenstand sich geändert oder in ein ganz anderes Licht gestellt hat: so hat der Ritterschafts-Comité diese neuen Verhandlungsgegenstände, wenn die Landtagsacten noch nicht expedirt waren, denselben anzufügen. Sind die Landtagsacten aber schon abgefertigt, so hat der Comité diese neuen Materien direct an die Kirchspiels-Bevollmächtigten mit dem Auftrage zu übersenden, sie auf der Landtags-Convocation in Vortrag zu bringen.

#### § 210.

Der Landesbevollmächtigte ist der Chef der Adels-Repräsentation. Seine Rechte und Pflichten hängen sowol von dem Willen seiner Committenten, als von den Landes- und Reichsgesetzen über das Verhältniß eines Adelsmarschalls zum Staate ab. Er dirigirt die Geschäfte des Ritterschafts-Comité, eröffnet alle an denselben gerichteten Schreiben und Berichte, unterzeichnet alle Ausfertigungen. Er hat sich besonders dahin zu bemühen, daß alle auf das ganze Land oder auch nur auf einen Kreis Beziehung habenden obrigkeitlichen Befehle vor dem Erlassen derselben zur Kenntniß des Comité gelangen.

#### § 211.

Ein jedes Mitglied des Ritterschafts-Comité hat die Verpflichtung, zur Vorbeugung oder Abhülfe allgemeiner Anordnungen, die dem Adels-corps nachtheilig sind oder die Rechte und das Interesse der Ritterschaft beeinträchtigen, wenn selbige auch nicht auf den Landtagen Gegenstand der Verhandlungen geworden sind, die nöthigen Anträge zu machen und den Comité zeitig von den obwaltenden Verhältnissen in Kenntniß zu setzen.

## § 212.

Die nichtresidirenden Kreisarschälle dirigiren die Verhandlungen der Oberhauptmannschafts-Versammlungen und sind Vorsitzer aller in den Kreisen stattfindenden Commissionen. Sie haben das Recht und die Verpflichtung in Fällen, wo ihr Kreis oder ein Theil desselben einer besondern Berücksichtigung bedarf, dem Comité deshalb Vorstellung zu machen. Sie correspondiren mit dem Comité in Form von Communicaten, sorgen für die Erfüllung der vom Comité an sie gerichteten Requisitionen, und haben ein Archiv zu halten.

## § 213.

Dem Obereinnehmer ist unter Mitwirkung eines vom Comité zu designirenden cassaführenden Kreisarschalls das Finanzfach der Ritterschaft übertragen. Er hat den Vortrag in allen Angelegenheiten, welche Einfluß auf die Finanzen des Adelscorps haben.

## § 214.

Vor seinem Eintritt in's Amt hat der Obereinnehmer eine Caution von 5000 Rbl. S. M. zu bestellen.

## § 215.

Die anzufertigenden Willigungsrepartitionen hat der Obereinnehmer der Prüfung des Comité vorzutragen. Er hat Sorge dafür zu tragen, daß alle Zahlungen zur bestimmten Zeit erfolgen und ist deshalb verpflichtet, sobald Zahlungen unterbleiben, sofort wegen der erforderlichen gesetzlichen Maßregel gegen die Säumigen dem Comité Vortrag zu machen.

## § 216.

Die Rechnungsführung in der Ritterschafts-Rentei ist nach Anleitung der Landtagschlüsse von 1848, § 21 und 1854, § 21 zu bewerkstelligen.

## § 217.

In jedem Monate hat der Landesbevollmächtigte mit den übrigen Comitégliedern die Ritterschafts-Kasse, die Kassa- und Renteibücher nach dem am Ersten jeden Monats vom Obereinnehmer dem Comité zu übergebenden Kassa-verschlage zu revidiren.

## § 218.

Der Ritterschafts-Secretaire hat die Leitung der Kanzleigeschäfte, er hat das Journal zu führen, alle Ausfertigungen zu verfassen &c. — Assignationen auf die Ritterschafts-Kasse muß er gleich allen übrigen Ausfertigungen contrafirmiren.

## § 219.

Die Actuare vertreten, wenn der Comité im einzelnen Falle keine andere Bestimmung trifft, den Obereinnehmer und den Secretairen in deren Abwesenheit, und sind ihnen sonst bei ihrer Amtsführung behülflich.

## § 220.

Der Archivar hat für das Notuliren, Registriren, die Aufbewahrung der Acten und für die Ordnung des Archivs zu sorgen.

## § 221.

Die Vertretung einzelner Mitglieder der Ritterschaft kann nur dann Gegenstand der Wirksamkeit des Comité sein, wenn die dem Einzelnen widerfahrene Beeinträchtigung seiner Rechte, im Principe die Adelsrechte überhaupt gefährdet.

## § 222.

In Bezug auf An- und Aufträge, die einen Plan zur Abänderung der Allerhöchst bestätigten besondern Kurländischen Provinzialverfassung (wie z. B. hinsichtlich der Gerichtsverfassung &c.) enthalten, hat der Comité, falls

hierbei obrigkeitlich ein Aufschub gestattet wird, eine definitive Erklärung abzulehnen und nur nach vorangegangener Mittheilung an das Land, darüber Beschlüsse zu fassen.

### § 223.

Im Falle dem Comité Gegenstände in Betreff wichtiger Veränderungen in der organischen Einrichtung der bäuerlichen Verhältnisse zur Verhandlung vorliegen, und die Umstände zu dringend sind, um sie bis zum nachfolgenden ordinären Landtage aufzuschieben, hat der Comité diese Gegenstände in der Art an die Kirchspiele zu bringen, daß in denselben darüber abgestimmt werde, ob das Land Oberhauptmannschafts-Versammlungen oder einen extraordinären Landtag zur Berathung verlangen oder ob man in Kirchspiels-Versammlungen darüber beschließen wolle.

### § 224.

Die Functionen der Kreismarschälle in der Commission in Sachen der Aurländischen Bauerverordnung, sind durch die bezüglichen obrigkeitlichen Verordnungen normirt. Da es indessen wünschenswerth ist, die Adels-Representation immer mehr in directe Wechselwirkung zu dieser Commission zu bringen, so ist folgendes zu beobachten:

- 1) die betreffenden Kreismarschälle haben jeden in der Commission zur Berathung kommenden Gegenstand immer zuvor, ehe ein Beschluß gefaßt wird, ad referendum zu nehmen, dem Comité zur Kenntniß zu bringen, und nur nach dem Beschlusse und der Instruction des Comité ihre Stimme in der Commission abzugeben. Ueber das Resultat der Abstimmung in der Commission und über die darauf erfolgte Ausfertigung haben sie jedesmal dem Comité zu referiren;

2) einer dieser Kreismarschälle hat dem jedesmaligen Landtag über die Wirksamkeit der Commission in Sachen der Kurländischen Bauerverordnung während des verflossenen Trienniums bei Anschluß der ergangenen Beschlüsse einen Bericht abzustatten. (Landtagschluß von 1848, § 55 und Landtagschluß von 1823, § 48.)

#### § 225.

Hinsichtlich der Theilnahme der Adels-Repräsentation an der Prästandenverwaltung, den Rekrutirungen, den Seelenrevisionen, der Verwaltung der Richterwidmen zc. — sind die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, so wie etwaige von der Ritterschaft ertheilten Instructionen maßgebend. — Das Präsidium in den Kreis-Rekruten-Commissionen soll nur dem zu solchem Geschäfte delegirten residirenden Kreismarschälle zustehen.

#### § 226.

Die residirenden und nichtresidirenden Kreismarschälle sollen für ihre offiziellen Fahrten Meilengelder und Diäten aus der Ritterschafts-Kasse erhalten. Wenn sie als Glieder der Rekruten-Commission nach den Kreisstädten delegirt werden, so sollen sie als Remuneration 80 Rub. S. und außer den betreffenden Meilengeldern an Diäten 2 Rub. S. M. täglich erhalten; die nichtresidirenden Kreismarschälle, wenn sie zu Vorsizern der Seelen-Revisions-Commission ernannt werden, erhalten an Stelle jeder andern Remuneration, Diäten und Meilengelder einbegriffen, 300 Rub. S. M.

#### § 227.

Bei den an bestimmten Fristen gebundenen obrigkeitlich veranlaßten Wahlauschreiben hat der Comité auf die genaue Erfüllung der Verordnungen in Betreff der Termine, Stimmen und Vollmachten zu wachen und etwa-

nige hinsichtlich der letztern in den Kirchspielen entstandenen Differenzen zu entscheiden.

Anmerkung. Wahlen zu Richterstellen müssen nach dem Ukas vom 27. October 1826 innerhalb 3 Monaten a dato der Regierungs-Requisition und an einem Tage vollzogen sein.

#### § 228.

Wenn Wahlprotocolle nicht zum Termine eingesandt werden, und sobald das Wahleresultat noch möglicherweise durch die Stimmen des betreffenden Kirchspiels eine Abänderung erleiden kann, so hat der Comité das Kirchspiel nicht eher zu präcludiren, als bis er sich, mittelst auf Kosten des Schuldigen abzusendender Stafette an den Kirchspiels-Bevollmächtigten, aus dessen eingegangener Erklärung von der wirklich geschehenen Verabsäumung überzeugt hat.

#### § 229.

Nach Eingang sämmtlicher Wahlprotocolle hat der Ritterschafts-Comité einem residirenden Kreismarschall die genaue Prüfung derselben zu übertragen und von demselben einen detaillirten Bericht über die von ihm etwa vorgefundenen Regelwidrigkeiten zur weitem Verfügung entgegenzunehmen.

#### § 230.

Die von dem Comité an die Kirchspiele zu versendenden Candidatenlisten zu den Richterämtern müssen 2 Rubriken enthalten, in welchem die examinirten und nichtexaminirten Candidaten gesondert aufgeführt werden.

#### § 231.

Die Wahlprotocolle sollen im ritterschaftlichen Archive nur von einem Landtage bis zum andern aufbewahrt und die übrigen vernichtet werden.

## § 232.

Als ein besonderer Geschäftszweig des Comité liegt ihm die obere Leitung und Beaufsichtigung der Deconomie der Ritterschafts-Güter ob. Er hat dabei das Interesse der Ritterschaft hinsichtlich ihres Grundvermögens wahrzunehmen und sich nach etwanigen von der Ritterschaft erteilten Instruktionen zu richten.

## § 233.

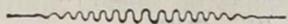
Zur geeigneten Erledigung von Localgeschäften auf den Ritterschafts-Gütern ist der Comité ermächtigt einen Ritterschafts-Bevollmächtigten anzustellen.

## § 234.

Als Ritterschafts-Förster soll nur ein der Forstwissenschaft Kundiger angestellt werden, wobei festzuhalten ist, daß eine halbjährige Kündigung als Contractbedingung zu stellen ist.

## § 235.

Hinsichtlich der Oberleitung der Irmlauschen Schule hat sich der Comité nach den ihm erteilten besondern Instruktionen zu richten.



## Verzeichniß

der milden Stiftungen, die in gewissen Beziehungen zu der Ritterschaft stehen, und deren Verwaltung theilweise ganz, theilweise unter gewissen Voraussetzungen von dem Landtage oder von dem Ritterschafts-Comité zu controliren ist.

- a) Nicolai-Stiftung.
  - b) Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen vom Kurländischen Indigenatsadel.
  - c) Etatsrätthin Charlotte von Hahnische Stiftung.
  - d) Ferdinand von Korffische Stiftung.
  - e) St. Katharinen-Fräulein-Stift.
  - f) Gustav von Nischebergische Stiftung.
  - g) Kreisrichter Theodor von Hahnische Stiftung.
  - h) Constantia von Hahnische Stiftung.
  - i) von Grotthußische Wilhelminen-Stift.
  - k) von Fircksische Familien-Stiftung.
  - l) Gebrüder von Offenbergsche Familien-Stiftung.
  - m) von Könnesche Familien-Stiftung.
  - n) Josephine von Albedylsche Stiftung.
  - o) Fedor von Haarensche Stiftung.
  - p) Negidius Sokolowiczsche Stiftung.
-

## Ergänzungen

der Kurländischen Landtagsordnung von 1863 auf Grund  
der ritterschaftlichen Beschlüsse von 1865, 1866  
und 1869.

Zum § 43.

Vide § 191.

Zum § 47 u. ff.

In Abänderung der betreffenden Bestimmungen unserer Landtagsordnung von 1863 wird der Ritterschafts-Comité ermächtigt, die Anberaumung einer Convocation nebst Bezeichnung dessen, für welche Kirchspiele oder Kreise die Convocation anberaumt worden, sowie, falls möglich, auch des zur Berathung und Beschlußfassung stehenden Gegenstandes mittelst Publication in der Kurländischen Gouvernements-Zeitung zur Kenntniß der Stimmberechtigten zu bringen, und die zur Stimmausübung Verpflichteten haben die auf solche Weise anberaumte Convocation unter der in der Landtagsordnung bestimmten Commination zu besuchen. Die ausführliche Mittheilung des Ritterschafts-Comité an die Kirchspielsbevollmächtigten soll hiedurch nicht wegfallen.

Landtagschluß von 1869 § 35.

**Zum § 74 Punkt 4.**

Es sind auch 3 Candidaten zur Genealogencommission zu denominiren (cf. Zusatz zu § 205); dagegen fällt der adlige Deputirte bei der Bau-commission weg.

**Zum § 141.**

Betreffend die von der Genealogencommission abzustattende Relation vide Zusatz zu § 205.

**Zum § 187 und § 189.**

In dringenden Fällen hat der Ritterschafts-Comité die Willensmeinung der Ritterschaft mittelst Abstimmung auf Kreisversammlungen einzuholen, jedoch sollen solchenfalls die den Kreisversammlungen zu machenden Vorlagen derartig bei den Kreiseingesessenen circuliren, daß sich jeder Eingeseffene wenigstens 8 Tage vor der Kreisversammlung mit dem Inhalt derselben bekannt machen kann. Neben der Beschlußfassung über die von dem Ritterschafts-Comité gemachten Vorlagen ist jede Kreisversammlung berechtigt zu verlangen, daß der von ihr solchenfalls eventuell beschlossene Gegenstand auf einem extraordinären Landtage zur endlichen Beschlußfassung gelangen soll, und ist, falls ein solches Verlangen von der Mehrheit im Lande ausgesprochen werden sollte, der Ritterschafts-Comité alsdann verpflichtet, einen extraordinären Landtag einzuberufen.

Landtagschluß von 1869 § 39.

**Zum § 189.**

Vide § 191.

**Zum § 189.**

Vide § 227.

## Zum § 191 u. ff.

Rücksichtlich unserer Ritterschafts-Repräsentation beschließen wir:

- 1) auf dem nächstefälligen ordinären Landtage und so auch in Zukunft, werden nur drei residirende Kreismarschälle gewählt;
- 2) vom Datum des Landtagschlusses des bevorstehenden ordinären Landtages ab, darf kein Kreismarschall außer diesem Amte, einen zweiten gagirten Posten bekleiden;
- 3) auf dem nächstbevorstehenden ordinären Landtage werden zehn örtliche Kreismarschälle gewählt und zwar je einer für jede Hauptmannschaft;
- 4) in den Rekruten-Empfangs-Sessionen functioniren vom nächsten ordinären Landtage ab an Stelle der residirenden die örtlichen Kreismarschälle;
- 5) die Inspection der Chaussée-Remonte liegt alsdann dem Obereinnehmer ob;
- 6) der Ritterschafts-Comité ist berechtigt die örtlichen Kreismarschälle als Vertreter beurlaubter oder durch Krankheit an ihren Amtswahrnehmungen verhinderter residirender Kreismarschälle einzuberufen. Die Beurlaubung der Kreismarschälle soll nach Analogie der in der neuen Gerichtsverfassung festgesetzten, für die Beurlaubung der Justizbeamten geltenden Bestimmungen stattfinden;
- 7) vom nächstefälligen ordinären Landtage ab haben die örtlichen Kreismarschälle 2 Mal jährlich, etwa um den 1. Juni und den 1. December jeden Jahres in Mitau sich einzufinden, um 8 bis 14 Tage lang an den Comité-Sitzungen Theil zu nehmen, und durch Einsicht in die Acten des Ritterschafts-Comité sich möglichst genaue Kenntniß von dem Stande der Landesangelegenheiten zu verschaffen. Es ist übrigens dem Ritterschafts-Comité unbenommen, die örtlichen Kreismarschälle auch außer diesen regelmäßigen Plenarsitzungen in besonders dringender

Veranlassung einzuberufen; auch darf der Comité die Termine zu den jedenfalls 2 Mal jährlich abzuhaltenden Plenarsitzungen ausnahmsweise abändern;

8) die Beschlußfassung in besonders wichtigen Angelegenheiten, und namentlich über principielle Fragen von großer Tragweite, verschiebt der Comité, insoweit solches thunlich, bis zu den Plenarsitzungen;

9) nach ihrer Rückkehr aus den Plenarsitzungen des Ritterschafts-Comité legen die örtlichen Kreismarshälle auf von ihnen auszusprechenden Hauptmannschafts-Versammlungen den Eingeseffenen ihres Kreises eine möglichst genaue Relation über den Stand der Landesangelegenheiten vor. Findet sich bei dieser Gelegenheit Anlaß zu Anträgen an den Ritterschafts-Comité, so hat der örtliche Kreismarshall die von der Majorität des Kreises unterstützten oder auch sonst ihm beachtenswerth erscheinenden Anträge persönlich oder schriftlich bei dem Ritterschafts-Comité einzureichen;

10) der augenblicklich vacante Posten des Goldingenschen residirenden Kreismarshalls wird mit Rücksicht auf die Bestimmung sub 1 jetzt von uns nicht besetzt;

11) zu den Posten der 2 Ritterschafts-Actuare und des Ritterschafts-Archivars sollen, je nachdem die jetzigen Inhaber dieser Posten ausscheiden, die Nachfolger nur provisorisch vom Ritterschafts-Comité angestellt, und, sobald solches möglich, die Functionen dieser 3 Aemter in einem, durch den Ritterschafts-Comité aus dem Indigenatsadel anzustellenden Ritterschafts-Actuaren übertragen werden. Dieser Actuar soll dann auch das Geschäft des Archivars führen, keinen zweiten gegirten Posten bekleiden dürfen, und eine Jahresgage von 1000 Rubel aus der Ritterschaftscasse beziehen;

12) vom Datum des nächsten ordinären Landtagschlusses ab, bezieht der Landesbevollmächtigte eine Jahresgage von 6000 Rubel und jeder residirende Kreismarschall eine Jahresgage von 2000 Rubel.

Conferenzialschluß von 1865 § 25.

Zum § 205 u. ff.

Unsere Genealogencommission soll, in Abänderung ihrer bisherigen Organisation, fortan aus 3, durch uns von einem ordinären Landtage bis zum andern zu wählenden Commissarien gebildet werden, denen es indessen überlassen wird sich im Laufe des Triennii, falls erforderlich, durch Cooptation zu verstärken. — Zum I. Termin jedes ordinären Landtages erwarten wir einen Bericht der Commission über ihre Arbeiten in dem verflossenen Triennio.

Landtagschluß von 1866 § 24.

Zum § 211 und § 212.

In Ergänzung unserer Landtagsordnung bestimmen wir, daß der zum Präsidenten einer ritterschaftlichen Commission abdelegirte Kreismarschall ein Stimmrecht, und bei Parität der Stimmen die entscheidende Stimme haben soll.

Landtagschluß von 1866 § 26.

Zum § 212.

Vide § 191.

Zum § 225.

Vide § 191.

Zum § 226.

In Ergänzung der Landtagsordnung bestimmen wir, daß bei Delegationen und Geschäftsreisen nach den Residenzen des Reichs —

- a) der Landesbevollmächtigte 30 Rubel, und  
 b) jeder andere Vertreter der Ritterschaft, wie auch der Ritterschafts-  
 Secretaire, — 10 Rubel

täglicher Diäten erhalten solle, wobei etwaige extraordinaire Auslagen nicht mit inbegriffen sind. — Bei Abdelegirungen nach andern Orten bleibt es nach wie vor den betreffenden Gliedern der Repräsentation überlassen, ihre Auslagerrechnungen liquidiren zu lassen.

Landtagschluß von 1866 § 27.

### Zum § 227.

Ueber die Wahl der Marschcommissaire cf. Landtagschluß von 1869 § 36.

### Zum § 227.

Zur Besetzung von Vacanzen in den Kreisgerichten hat der Ritterschafts-Comité in Zukunft die erforderlichen Kreisversammlungen unmittelbar nach dazu erhaltener Aufforderung auszusprechen, ohne den zeitherigen Modus einer vorgängigen Candidaten-Denomination einzuhalten.

Landtagschluß von 1869 § 37.

### Zum § 232 und § 233.

Wir ermächtigen die Ritterschafts-Repräsentation nach Maßgabe des von uns bereits auf dem letzten ordinären Landtage gefaßten diesbezüglichen Beschlusses, einen Oeconomiedirector auf den Ritterschaftsgütern anzustellen und demselben einen Gehalt von 1500 Rubel, nebst freier Wohnung, Heizung, Garten und Viehfutter auszusetzen.

Conferenzschluß von 1863 Pft. VI.

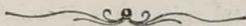
### Zum § 232.

Die Ritterschaftsgüter hat der Ritterschafts-Comité, bisherigem Gebrauche entsprechend, nur an Kurländische Indigenatsbedellente zu verarrendiren, und zu jeder Vergebung derselben in Afterpacht die Bewilligung hiezu sich vorzubehalten. Das Recht der Annahme oder der Zurückweisung der Angebote bleibt dem Ritterschafts-Comité ohne Rücksicht auf den erfolgten Meistbot vorbehalten.

Conferenzialschluß von 1865 § 11.

### Zum Verzeichniß der milden Stiftungen.

- q) von Hahn-Grainbergische Stiftung;
- r) von Hahnische Fräulein-Stiftung;
- s) G. Sadomskische Stiftung.



Die Mittelstufen der Mittelstufe (Gemeinde, Kreis, Provinz) sind zu unterscheiden, von den ständischen Organisationsstellen zu unterscheiden, und zu jeder Beziehung bestehen in Hinsicht die Bestimmungen dieser sich vorzubehalten. Das Recht der Annahme oder der Zurückweisung der Angelegenheit bleibt dem Mittelstufen-Gemeinde ohne Rücksicht auf den einzelnen Vorfall vorbehalten.

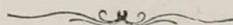
Num 233

- a) von den ständischen Organisationsstellen;
- b) von den ständischen Organisationsstellen;
- c) von den ständischen Organisationsstellen;

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

# Conferenzordnung

von 1863.



Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

1803

§ 1.  
Auf der brüderlichen Conferenz ist jeder einzelne Stimmberechtigte persönlich oder in Vollmacht zu erscheinen verpflichtet, und übt so viel eigene Stimmen aus, als er nach den in Kraft bestehenden, durch die Landtagsordnung von 1863 aufrecht erhaltenen Bestimmungen auf Kirchspielsversammlungen auszuüben berechtigt ist. \*)

§ 2.  
Für die Vertretung in Vollmacht, für die Voraussetzungen, unter denen dieselbe übertragen und ausgeübt werden darf, gelten die im I. Hauptstück VII. Abschnitt der Landtagsordnung von 1863 enthaltenen Bestimmungen.

§ 3.  
Böszahlungen treffen, und zwar:

- 1) im Betrage von 36 Rubel für jede einzelne Stimme denjenigen, welcher ohne Nachweis gesetzlicher Entschuldigungsgründe, weder persönlich noch in Vollmacht erscheint; — bleibt eine so große Zahl zum Erscheinen Verpflichteter aus, daß dadurch die Versammlung beschlußunfähig wird, so hat jeder Einzelne der Ausbleibenden eine Böszahl von 100 Rubel zu zahlen;

---

\*) Anm. Die Ritterschafts-Repräsentation hat bei wichtigen Fragen, ehe dieselbe eine brüderliche Conferenz ausschreibt, das Land von dem Gegenstande in Kenntniß zu setzen.

- 2) dasselbe tritt ein, wenn die Versammlung dadurch beschlußunfähig wird, daß die Erschienenen dieselbe wieder verlassen, ohne für ihre Vertretung zu sorgen;
- 3) im Betrage von 5 Rubel für jeden Tag denjenigen, welcher in gleicher Weise sich zur Conferenz später als an dem zur Eröffnung derselben anberaumten Tage einfindet, sowie
- 4) im gesetzlichen Betrage von 12 Rubel denjenigen, welcher die Conferenz vor Schluß derselben ohne Angabe gesetzlich anzuerkennender Gründe verläßt.

## § 4.

Beschlußfähig wird die Versammlung durch den Zusammentritt der Inhaber der absoluten Majorität sämmtlicher Stimmen.

## § 5.

Die Abwesenden sind an die von den Anwesenden gefaßten Beschlüsse gebunden.

## § 6.

Die Conferenz hat sich zunächst nur mit demjenigen Gegenstande, um dessentwillen sie einberufen ist, zu beschäftigen. Mit Zulaß der Majorität kann sie jedoch zu anderweitiger Berathung und Beschlußnahme übergehen.

## § 7.

An dem zur Eröffnung der Conferenz bestimmten Tage versammeln sich die Stimmhaber unter dem Vorsitze des Herrn Landesbevollmächtigten im Ritterhause, woselbst die Legitimation der Erschienenen erfolgt.

Findet der Landesbevollmächtigte die Berechtigung eines der Angemeldeten zweifelhaft, so wird der Beschluß über die definitive Zulassung oder Zurückweisung desselben der Conferenz vorbehalten, welche, sobald sie sich unter Vorsitz des Conferenzdirectors constituirt hat, über die demselben von dem Herrn Landesbevollmächtigten anzuzeigenden, zweifelhaften Fälle vor Beginn jeder andern Verhandlung, Entscheidung trifft.

Die in Contestation gestellte Stimme wird bei der Wahl des Conferenzdirectors nicht ausgeübt.

Ueber die erfolgten Anmeldungen nimmt der Ritterschafts-Secretaire ein Protokoll auf und fertigt Abstimmungslisten an, deren erste Rubrik die Namen der Erschienenen, die zweite die Namen der von denselben vertretenen Güter, und die dritte die Zahl der von ihnen auszuübenden Stimmen nachweist. Diese Abstimmungslisten sind so zahlreich zu vervielfältigen, daß ein Exemplar derselben jedem Einzelnen der Erschienenen auf Verlangen behändigt werden kann.

Nachdem der Herr Landesbevollmächtigte die Anmeldungen beprüft hat, erbittet sich der Secretaire zu seiner Hülfe zwei von ihm selbst zu bezeichnende Notaire, welche ihn bei seiner Geschäftsführung unterstützen, die Abstimmung leiten, das Resultat derselben feststellen und die Abstimmungslisten führen.

### § 8.

Am zweiten Tage werden nach abgehaltenem Gottesdienste, zu welchem sich die Erschienenen unter Vortritt des Landesbevollmächtigten vom Ritterhause aus in der St. Trinitatis-Kirche versammeln, — der Conferenzdirector und dessen Stellvertreter vermittelst Stimmzettel, welche in der im § 12 angegebenen Weise abzufassen und von dem Landesbevollmächtigten entgegenzunehmen sind, — auf dem Ritterhause aus dem Plenum der Versammlung gewählt.

## § 9.

Zur Wahl des Conferenzdirectors wie seines Stellvertreters gehört absolute Mehrheit der repräsentirten Stimmen. Ergiebt sie sich nicht bei dem ersten Wahlgange, so ist er zu wiederholen, und sind bei demselben nur die Beiden, welche die meisten Stimmen für sich gehabt haben, zur Wahl zu stellen.

## § 10.

Nach vollzogener und bekannt gemachter Wahl des Conferenzdirectors und seines Stellvertreters überläßt der Landesbevollmächtigte den von ihm bisher geführten Vorsitz dem Erstgenannten.

## § 11.

Der Conferenzdirector erklärt, nachdem er den Vorsitz eingenommen, die Conferenz für eröffnet, veranlaßt die vorbehaltene Beschlußnahme über die Zulassung oder Zurückweisung derjenigen, über deren Legitimation Zweifel angeregt waren, zeigt die Eröffnung der Conferenz in herkömmlicher Weise dem Herrn General-Gouverneuren, Gouverneuren, Vice-Gouverneuren und den ältern Herren Brüdern an, und fordert den Herrn Landesbevollmächtigten zur Abstattung seiner Relation auf. Die älteren Herren Brüder und der Ritterschafts-Comité werden gleichzeitig ersucht, den Sitzungen der Conferenz beizuwohnen, und nehmen jene nebst den etwanigen Gästen die Plätze auf der ersten Reihe Stühle vor dem Directoraltische rechts, und die Comitéglieder links vor demselben ein.

## § 12.

Der Conferenzdirector fordert die Erschienenen zur Wahl der, aus je fünf Gliedern für die vorbereitende Bearbeitung jedes einzelnen Hauptgegenstandes zusammenzusetzenden Commissionen auf. Vollzogen wird die Wahl,

indem jeder Einzelne den Namen der von ihm in Vorschlag gebrachten 5 Personen auf einen Zettel schreibt, denselben mit seiner Namensunterschrift versieht, die Zahl der von ihm ausgeübten Stimmen auf demselben bemerkt und ihn alsdann dem Präses behändigt. Die Personen, welche die meisten und wenigstens die absolute Mehrheit der abzugebenden Stimmen für sich gehabt haben, werden von dem Conferenzdirector der Versammlung als deren erwählte Commissionsglieder namhaft gemacht.

Desgleichen fordert der Conferenzdirector die Erschienenen auf, die Vorschläge und Anträge, welche sie in Bezug auf den Gegenstand, um dessentwillen die Conferenz einberufen ist, einzubringen gedenken, unter Nachweis der Unterstützung, deren jeder einzelne Antrag zc. nach § 15 bedarf, der inzwischen bereits gewählten Commission ohne Verzug schriftlich mitzutheilen.

### § 13.

Für den Gang der Verhandlungen und die Leitung derselben im Plenum der Versammlung, sowie hinsichtlich der Befugnisse des Conferenzdirectors und der übrigen zu der Conferenz Erschienenen sind die im III. Hauptstück, IV. Abschnitt A., B. § 96, 105, 106, C. und V. Abschnitt § 151—163 incl., sowie der § 71 und 174 der Landtagsordnung von 1863 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

### § 14.

In dem Plenum der Versammlung kommt kein Gegenstand, und kein Antrag zur Berathung und Beschlußnahme, ehe er von der betreffenden Commission berathen, begutachtet und von dem dazu erwählten Referenten derselben der Versammlung vorgetragen wurde. — In allen Fällen, wo zur

Behandlung und Bepriifung eines der Conferenz vorzulegenden Gegenstandes schon eine von der Ritterschaft oder deren Repräsentation eingesetzte und aus Gliedern der Ritterschaft bestehende Commission, Vorlagen für die Conferenz ausgearbeitet hat, soll der Herr Conferenzdirector der Conferenz die Frage vorlegen, ob zur Bepriifung dieser Vorlage eine besondere Commission eingesetzt, oder die schon früher eingesetzte, welche die Vorlage ausarbeitete, als Commission der Conferenz ad hoc angesehen werden solle.

### § 15.

Jeder neu einzubringende Vorschlag oder Antrag, er möge ein selbstständiger oder Zusatzantrag (Amendment) sein, ist auf den Namen desjenigen, von dem er ausgegangen ist, zu stellen, beim Conferenzdirector schriftlich einzureichen und von demselben, wenn der Antrag von fünfzehn Anwesenden unterstützt wird, und sie ihre Unterstützung durch Mitunterzeichnung desselben ausgesprochen haben, der Versammlung zu ihrer Kenntnißnahme zunächst vorzulesen und alsdann der Commission zu überweisen. Hat er, wenn auch nicht gerade von fünfzehn, so doch von mehreren Personen Unterstützung gefunden, so kann er zur Verlesung und weitem Verhandlung nur gelangen, wenn bei seiner Anmeldung durch den Conferenzdirector die noch fehlende, zur Unterstützung erforderliche Zahl Personen sich zu derselben bereit erklärt. \*)

---

\*) Anm. Eine Indigenatsertheilung kann als bei der Conferenz in Vorschlag gebracht nur dann angesehen werden, wenn dieselbe durch namentliche persönliche Beantragung von Seiten der Inhaber der Mehrzahl der auf der Conferenz vertretenen einzelnen Stimmen beim Landbotenmarschall beantragt ist.

## § 16.

Die Commission hat den ihr zur Bearbeitung überwiesenen Stoff zu sichten, die Annahme oder Verwerfung der einzelnen Anträge und Vorschläge zu empfehlen, die Gründe für diese Empfehlung in einem Gutachten darzulegen, welches in größtmöglicher Kürze schriftlich abgefaßt, mit den Anträgen, auf welche es sich bezieht, von dem Referenten der Commission im Plenum der Versammlung verlesen wird. Die ausführliche Beleuchtung und Motivirung des Gutachtens u. bewerkstelligt der Referent mündlich.

## § 17:

Anträge und Vorschläge, welche im Wesentlichen dasselbe bezwecken, und nur in ihrer Fassung oder in Nebensächlichem von einander abweichen, oder auch bei wesentlicher Verschiedenheit dennoch zur Erledigung desselben Gegenstandes eingebracht sind, werden von der Commission, je nach ihrer Beurtheilung der Zweckmäßigkeit, unter ein und dasselbe Gutachten zusammengefaßt, oder auch von einander gesondert behandelt.

## § 18.

Bei Darlegung der den einzelnen Anträgen zu Grunde liegenden, leitenden Gedanken ist auf die von den Antragstellern etwa gegebene Motivirung Rücksicht zu nehmen und dieselbe in ihren Hauptzügen der Versammlung vorzuführen, ohne daß die Commission verpflichtet wäre, diese Motivirung in extenso aufzunehmen. Letzteres kann der Antragsteller selbst, oder wer es sonst wünscht, bei Gelegenheit der diesbezüglichen Berathung thun.

## § 19.

Neben dem Majoritäts-Gutachten ist auch das etwaige Minoritäts-Gutachten der Commission in Vortrag zu bringen.

## § 20.

Die Arbeiten der Commissionen werden vor ihrem Vortrage, soweit thunlich, durch den Druck vervielfältigt, um unter die Anwesenden zu je einem Exemplare vertheilt zu werden.

## § 21.

Den Commissionen wohnt ein Glied des Ritterschafts-Comité bei, mit denselben Rechten, die ihm nach § 134 der Landtagsordnung zustehen.

## § 22.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzbleiben, oder, wenn nöthig, durch namentlichen Aufruf.

## § 23.

Die zu der Conferenz Versammelten erscheinen in bürgerlicher Tracht.

## § 24.

Die Anzeige des Schlusses der Conferenz erfolgt in derselben Weise wie bei der Gröffnung.



